

LUZERNER KANTONSBLATT

23/2023
10. Juni 2023

DÜRING
WIR ENTSORGEN. NATÜRLICH.



AUCH BEIM KLEINEN GANZ GROSS.
WIR HOLEN, TRANSPORTIEREN UND SORTIEREN.
SORGFÄLTIG UND UMWELTGERECHT.

DÜRING AG EBIKON
Ronmatte 9 | CH-6030 Ebikon | Telefon 041 445 12 12
info@duering.ch | duering.ch

gerüstet für die Zukunft®

PAMO

GERÜSTETE

6052 Hergiswil Tel. 041 630 40 40 www.pamo.ch

5732 Zetzwil 6340 Baar 7503 Samedan 8820 Wädenswil 6501 Bellinzona



GMÜR + CO AG
UMZÜGE UND LOGISTIK SEIT 1892

**Ihr Zügel-Profi
für Auswanderer
und Hierbleiber.**



Schweiz | weltweit | Möbellager

Luzern | Sursee | Baar
Tel. +41 41 360 60 00
www.gmuerm-transport.ch

**Wir haben EINFLUSS
auf Ihren
ABFLUSS...**



**Kanal-Reinigung
Saug-Reinigung
Strassen-Reinigung**

PETER AG

Neuenkirch 041 467 13 64 peterag.ch

**Dieses Inserat ist
eine 1/4 Seite hoch
und kostet Sie
nur 188 Franken.**



Galledia Fachmedien AG
Maihofstrasse 76
6002 Luzern

Anzeigenverkauf und Beratung
Hans-Jürgen Ottenbacher
Telefon 041 370 38 83
hj.ottenbacher@gmx.net

Inhalt

Allgemeiner Teil

Kantonsrat

Session des Kantonsrates des Kantons Luzern 1685

Regierungsrat

Neuwahl des Regierungsrates (zweiter Wahlgang) für die Amtsdauer
2023–2027 1685

Departemente

Jagdbetriebsvorschriften hinsichtlich der konkreten Nutzung und Regulierung
der Arten für das Jagdjahr 2023/2024 1686

Entscheidsmitteilung 1694

Publikation nach § 135 Absatz 4 des Stimmrechtsgesetzes vom
25. Oktober 1988 1695

Entscheidsmitteilung 1696

Gemeinden

Öffentliche Inventare mit Rechnungsruf 1697

Rechnungsrufe infolge amtlicher Liquidation 1698

Testamentseröffnung 1699

Grundstückerwerb

1700

Andere Kantone

Amtliche Liquidation – Rechnungsruf 1713

Planungs- und Baurecht

Gemeinde Inwil: Genehmigung Nutzungsplanung; Bebauungsplan
Schützenmatt 1714

Öffentliche Planaufgaben 1714

Offene Stellen

1730

Inhalt

Gerichtlicher Teil

Bezirksgerichte

Vorladung Einigungsverhandlung, Hauptverhandlung und Entscheidungsmittelung	1734
Aufforderungen zur Stellungnahme und Entscheidungsmittelung	1734
Aufforderung zur Kostensicherung	1737
Gerichtliche Verbote	1738
Kraftloserklärung	1739

Schuldbetreibung und Konkurs

Konkurspublikationen/Schuldenrufe	1739
Vorläufige Konkursanzeigen	1741
Kollokationspläne und Inventare	1743
Aufhebung der Konkursöffnung	1745
Einstellung der Konkursverfahren	1746
Schluss der Konkursverfahren	1747
Pfändungsanzeige/-urkunde	1748

Strafverfolgungsbehörden

Vorladung zur Einvernahme	1749
---------------------------	------

Allgemeiner Teil

Kantonsrat

Session des Kantonsrates des Kantons Luzern

Der Kantonsrat tagt am:

Montag, 19. Juni 2023, 9–12 Uhr (konstituierende Sitzung) und 14–18 Uhr,

Dienstag, 20. Juni 2023, 9–12.00 und 14–17 Uhr,

Montag, 26. Juni 2023, 9–12 und 14–18 Uhr

im Kantonsratssaal.

Die Traktandenliste kann wegen des vorzeitigen Redaktionsschlusses des Kantonsblattes infolge Feiertages ausnahmsweise nicht in der aktuellen Nummer publiziert werden. Sie wird im Kantonsblatt Nr. 24 vom 17. Juni 2023 veröffentlicht werden.

Luzern, 6. Juni 2023

Sekretariat Kantonsrat

Regierungsrat

Neuwahl des Regierungsrates (zweiter Wahlgang) für die Amtsdauer 2023–2027

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat mit Botschaft B 158 vom 30. Mai 2023 die Genehmigung des zweiten Wahlgangs der Neuwahl des Regierungsrates für die Amtsdauer 2023–2027.

Da im ersten Wahlgang nur drei der fünf Regierungsratssitze besetzt werden konnten und anschliessend eine stille Nachwahl nicht zustande kam, war ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Die Neuwahl ist geordnet und ruhig verlaufen. Am Wahlsonntag wurde die Öffentlichkeit über die provisorischen Resultate informiert. Zu diesem Zweck war im Regierungsgebäude ein Medien- und Informationszentrum eingerichtet und die eingegangenen Resultate aus den Gemeinden wurden laufend im Internet veröffentlicht.

Departemente

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Jagdbetriebsvorschriften hinsichtlich der konkreten Nutzung und Regulierung der Arten für das Jagdjahr 2023/2024

Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald trifft,

gestützt auf § 19 Absatz 3 des Kantonalen Jagdgesetzes (KJSG, SRL Nr. 725), hinsichtlich der konkreten Nutzung und Regulierung der Arten,

folgende Anordnungen:

1. Rotwildjagd

1.1. Wildräume und Bejagungszone

Das jagdliche Management erfolgt regional. Dazu sind 13 Wildräume definiert (<https://lawa.lu.ch/download/jagd>, Titel Karte Wildräume). Die Planung auf Stufe Wildräume dient der interkantonalen Koordination und der Festlegung differenzierter Abschussziele auf Stufe Kanton.

Die jagdliche Umsetzung auf Stufe der Jagdreviere erfolgt durch die Einteilung der Reviere in Bejagungszone (<https://lawa.lu.ch/download/jagd>, Titel Karte Bejagungszone). Je nach Bejagungszone gelten für die eingeteilten Jagdreviere spezifische Bedingungen und Anforderungen für die Bejagung.

1.2. Begriffe

- *Reduktionsziele* bezeichnen die mit der Rotwildjagd gesamtkantonal sowie wildraumspezifisch angestrebten quantitativen Abschussziele als Anzahl der zu erlegenden Tiere.
- Die *revierspezifische Streckenbilanz* ist das Verhältnis von überjährigen männlichen zu überjährigen weiblichen Tieren in der Rotwildstrecke pro Jagdrevier.
- Nach Art und Umfang der Rotwildpräsenz werden drei *Bejagungszone* unterschieden: Bejagungszone A (Kernzone), Bejagungszone B (Randzone) und Bejagungszone C (Ausbreitzone). Die Bejagungszone sowie die Reviereinteilung für das Jagdjahr 2023/2024 sind auf der entsprechenden Karte dargestellt (<https://lawa.lu.ch/download/jagd>, Titel Karte Bejagungszone).
- Als *überjährige* männliche Tiere gelten Spiesser und Stiere, als überjährige weibliche Tiere gelten Schmaltiere und Hirschkuhe. Für die Ermittlung der Streckenbilanz zählen nur die überjährigen Tiere.
- Als *Kälber* werden unterjährige männliche und weibliche Tiere bezeichnet.
- Als Kalb-Kuh-*Dublette* gilt ein Doppelabschuss von Kalb und dazugehöriger Kuh.

- *Führende Hirschkühe* sind geschützt. Als Ansprechmerkmal der führenden Hirschkuh zählt, ob sie Milch trägt. Nach einer Dublette gilt das milchtragende Muttertier als nichtführend. Kann nach dem irrtümlichen Abschuss einer milchtragenden Hirschkuh bis spätestens zum Einbruch der Nacht (vgl. § 25 Abs. 2 KJSG) des Folgetags auch das zugehörige Kalb erlegt werden, gilt die erlegte Hirschkuh als nichtführend.
- *Brunftruhe*: Zugunsten einer störungsarmen Brunft ist die Rotwildjagd vom 20. bis und mit 30. September 2023 untersagt.

1.3. Jagdplanung auf Stufe Kanton

Das Reduktionsziel gesamtkantonal liegt 2023 bei mindestens 190 Stück Rotwild; davon minimal 170 Stück aus der ordentlichen Jagd und 20 Stück aus der Regulation im Jagdbanngebiet Tannhorn (gemäss Regulationsverfügung vom 15. Juli 2020). In der gesamtkantonalen Jagdstrecke soll der Kälberanteil rund 30 Prozent betragen. Bei den überjährigen Tieren soll der Anteil überjähriger weiblicher Tiere mindestens 1,5 Mal so hoch sein wie der Anteil überjähriger männlicher Tiere (GV 1:1,5).

In den vier Wildräumen Rigi (Wildraum Nr. 2), Pilatus-Schimbrig (Wildraum Nr. 5), Schrattenfluh-Beichlen (Wildraum Nr. 6), Napf (Wildraum Nr. 7), Ebersecken (Wildraum Nr. 8) sowie im Jagdbanngebiet Tannhorn sollen die Rotwildbestände stabilisiert werden.

Die übrigen zehn Wildräume werden durch Rotwild erst besiedelt. In diesen Räumen soll die weitere Ausbreitung im Rahmen einer durch die Jagd verlangsamten Bestandesentwicklung erfolgen.

Zur Stabilisierung der Bestände in den vom Rotwild permanent besiedelten Gebieten der Wildräume Nrn. 2, 5, 6, 7 und 8 sowie im Jagdbanngebiet Tannhorn werden folgende Reduktionsziele als Teilziele des gesamtkantonal definierten Ziels nach Ziffer 1.2 festgelegt:

- | | |
|---|---------------------|
| – Wildraum Rigi (Nr. 2) | mindestens 10 Stück |
| – Wildraum Pilatus-Schimbrig (Nr. 5) | mindestens 60 Stück |
| – Wildraum Schrattenfluh-Beichlen (Nr. 6) | mindestens 90 Stück |
| – Wildraum Napf (Nr. 7) | mindestens 5 Stück |
| – Wildraum Ebersecken (Nr. 8) | mindestens 5 Stück |
| – Jagdbanngebiet Tannhorn | 20 Stück Rotwild. |

Für die übrigen Wildräume werden keine quantitativen Reduktionsziele festgelegt.

1.4. Bejagung auf Stufe Reviere

1.4.1. In allen Bejagungszonen und somit in allen Luzerner Jagdrevieren dürfen – mit Ausnahme der Brunftruhe – während der gesamten Rotwildjagdzeit vom 2. August bis zum 15. Dezember 2023 folgende Tiere uneingeschränkt erlegt werden:

- Kälber beider Geschlechter und
- nichtführende weibliche Tiere.

Spiesser unter Lauscherhöhe dürfen ab Oktober ebenfalls bejagt werden, ohne zur revierspezifischen Streckenbilanz gezählt zu werden. Über die Einordnung eines Spießers in diese Kategorie entscheidet in jedem Fall erst die Wildhut nach Vorzeigen des Tieres.

1.4.2. In Revieren der Bejagungszone A gilt zusätzlich zu 1.4.1, dass überjährige männliche Tiere erlegt werden dürfen, wenn die beiden Bedingungen 1 und 2 kumulativ erfüllt sind:

Bedingung 1: Während der gesamten Rotwildjagdzeit muss die revierspezifische Streckenbilanz jederzeit mindestens folgende Anzahl überjährige weibliche Tiere mehr als überjährige männliche Tiere aufweisen:

- bis zum 2. erlegten überjährigen männlichen Tier: 1 überjähriges weibliches Tier,
- ab dem 3. bis zum 5. erlegten überjährigen männlichen Tier: 2 überjährige weibliche Tiere,
- ab dem 6. erlegten überjährigen männlichen Tier: 4 überjährige weibliche Tiere.

Bedingung 2: Vor Abschuss eines überjährigen männlichen Tieres muss entweder:

- a. eine Hirschkuh (ausgeschaufelt) oder
- b. zwei Schmaltiere oder
- c. ein Schmaltier und zwei Kälber erlegt worden sein.

1.4.3. In Revieren der Bejagungszone B gilt zusätzlich zu 1.4.1, dass überjährige männliche Tiere erlegt werden dürfen, wenn vorgängig pro überjähriges männliches Tier mindestens ein überjähriges weibliches Tier erlegt wurde.

1.4.4. In Revieren der Bejagungszone C gilt zusätzlich zu 1.4.1, dass überjährige männliche Tiere erlegt werden dürfen, wenn auf der Homepage (lawa.lu.ch/jagd) überjährige männliche Tiere im Bejagungspool freigegeben sind. Der Bejagungspool gilt für alle Reviere innerhalb der Bejagungszone C. Freigaben gelten bis und mit dem Tag, an welchem diese aktualisiert werden. Aktualisierungen werden jeweils bis spätestens um 15 Uhr publiziert.

Die Abteilung Natur, Jagd und Fischerei gibt – mit Ausnahme des ersten freigegebenen Tieres – überjährige männliche Tiere frei, wenn die Gesamtstreckenbilanz aller Reviere der Bejagungszone C mindestens gleich viele überjährige weibliche wie überjährige männliche Tiere aufweist. Der Start der Freigabe erfolgt mit Beginn der Rotwildjagd.

In einem Jagdrevier der Bejagungszone C muss nach dem Erlegen eines überjährigen männlichen Tieres aus dem Bejagungspool zuerst im Jagdrevier selbst ein weibliches überjähriges Tier erlegt werden, bevor erneut ein überjähriges männliches Tier aus dem Bejagungspool beschossen werden darf.

Nach dem Erlegen von zwei überjährigen weiblichen Tieren im selben Jagdrevier der Bejagungszone C hat das entsprechende Revier zusätzlich und unabhängig vom Bejagungspool ein überjähriges männliches Tier zum Abschuss frei.

1.4.5. Nach dem Auftreten von erheblichen Wildschäden durch einzelne männliche Tiere kann die Abteilung Natur, Jagd und Fischerei auf Antrag der Jagdgesellschaft und nach Anhörung des zuständigen Revierförsters sowie des zuständigen Wildhüters zur Abwendung unmittelbar drohender weiterer Schäden Einzelabschüsse überjähriger männlicher Tiere ausserhalb der Regelungen von Ziffern 1.4.2 bis 1.4.4 bewilligen, insofern dadurch weiterer Schaden tatsächlich vermieden werden kann und die Jagdplanungsziele nach Ziffer 1.3 nicht in Frage gestellt werden.

1.5. Erreichen der revierspezifischen Streckenbilanz

1.5.1. Die Streckenbilanz der einzelnen Jagdreviere wird entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Bejagungszone per 15. Dezember 2023 aus der Anzahl und dem Geschlecht der erlegten überjährigen Tiere errechnet.

1.5.2. Bei Widerhandlungen gegen die Bejagungsmodalitäten erfolgt eine Anzeige durch die Jagdbehörde. Unabhängig vom Strafverfahren werden in jedem Fall die Trophäen und der Verwertungserlös unrechtmässig erlegter überjähriger männlicher Tiere in der Höhe von Fr. 9.– pro kg (aufgebrochen) eingezogen beziehungsweise der Jagdgesellschaft in Rechnung gestellt.

1.5.3. Jagdreviere, die aus vergangenen Jagdjahren keine ausgeglichene Streckenbilanz aufweisen, haben zuerst die Streckenbilanz aus den Vorjahren auszugleichen, bevor die Regelungen zur Bejagung überjähriger männlicher Tiere zum Tragen kommen. Die Abteilung Natur, Jagd und Fischerei informiert die betreffenden Reviere über Art und Umfang des entsprechenden Handicaps.

1.6. Zusammenschluss benachbarter Reviere zu Hegegemeinschaften

Aneinandergrenzende Jagdreviere können bis spätestens am 23. Juli 2023 bei der Dienststelle Landwirtschaft und Wald schriftlich den Antrag zur Bildung einer Hegegemeinschaft einreichen. Für Hegegemeinschaften gelten für jedes Jagdrevier die Bedingungen 1 und 2 der Zone A nach Ziffer 1.4.2. Innerhalb der Hegegemeinschaft kann das Anrechnen von getätigten Abschüssen frei der Streckenbilanz eines der beteiligten Reviere zugewiesen werden. Bei Abschüssen, die einem anderen Revier angerechnet werden sollen, muss die Zuweisung mit der 24h-Meldung im Jagdportal erfolgen.

1.7. Drück- und Ansitzjagden nach dem 15. Dezember 2023

Können die Bejagungsziele auf Stufe Kanton bis zum 15. Dezember 2023 nicht erreicht werden, kann die Dienststelle Landwirtschaft und Wald zur Erfüllung der Reduktionsziele, gestützt auf § 17 Absatz 2 der Kantonalen Jagdverordnung (KJSV, SRL Nr. 725a), im ganzen Kanton oder in einzelnen Wildräumen Drück- und Ansitzjagden nach dem 15. Dezember 2023 erlauben. Die Dienststelle gewichtet dabei die Chancen zur Erreichung der Reduktionsziele sowie die Risiken der Störung der Wildlebensräume nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip.

2. Gamswildjagd

2.1. Gamsregionen

Das jagdliche Management erfolgt in definierten Gamsregionen (<https://lawa.lu.ch/download/jagd>, Titel Karte Gamsregionen).

2.2. Jagdplanung

Die Gamsbestände sollen in der Region Napf gesenkt, in allen übrigen Gamsregionen aber stabil gehalten werden. Für die einzelnen Gamsregionen werden durch die Abteilung Natur, Jagd und Fischerei, in Zusammenarbeit mit den betreffenden Jagdgesellschaften, die nachhaltig nutzbaren Strecken ermittelt und den Jagdgesellschaften jeder Gamsregion als maximale Nutzungskontingente freigegeben. Neu werden männliche und weibliche Jährlinge separat freigegeben. Die Freigaben erfolgen stets unter Vorbehalt, dass die Bestände nicht durch die Gamsblindheit betroffen werden.

2.3. Jagdbare Tiere und Jagdzeiten

Milchtragende Gämsen sind geschützt. Wo eine Senkung des lokalen Bestands notwendig ist, können über den Abschussplan zusätzlich auch Gamskitze freigegeben werden. Es dürfen nur Tiere gemäss freigegebenem revierspezifischem Abschussplan erlegt werden.

3. Schwarzwildjagd

3.1. Jagdplanung

Die Besiedlung des Kantons Luzern durch das Schwarzwild steht erst am Anfang. Die Bestandesentwicklung soll durch die jagdliche Nutzung verlangsamt und kontrolliert erfolgen, um Konflikte mit der landwirtschaftlichen Nutzung zu begrenzen sowie im Sinn einer Präventionsmassnahme mit Blick auf die Seuchengefahr durch die Afrikanische Schweinepest (ASP).

3.2. Grundsätze für die Jagd auf Schwarzwild und Umgang mit Schwarzwildschäden

Insbesondere soll die Präsenz von Schwarzwild im Sinn der revierübergreifenden Bejagung zwischen den Jagdrevieren kommuniziert und wenn möglich mit revierübergreifend koordinierten Schwarzwildjagden umgesetzt werden.

Besondere Beachtung ist dem Merkblatt für Jägerinnen und Jäger des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (<https://lawa.lu.ch/download/jagd>, Titel Merkblatt ASP) zum Thema ASP zu schenken.

Damit der Kanton Wildschäden, welche 35 Prozent des Jagdpachtzinses übersteigen, gemäss § 40 Absatz 2 KJSG, übernehmen kann, muss die Wildhut bei jeder Entschädigungsforderung vor der Schadensschätzung in Kenntnis gesetzt werden. Die Wildhut hilft bei der Schadensschätzung.

3.3. Kirrungen und Ablenkfütterungen

Angeichts der ASP-Gefahr sind jegliche Schwarzwild-Kirrungen und/oder -Ablenkfütterungen bewilligungspflichtig. Das Gesuch wird durch die Dienststelle Landwirtschaft und Wald beurteilt und gegebenenfalls bewilligt.

4. Feldhasenjagd und -förderung

Zur Unterstützung des Feldhasen-Förderprogramms «Getreide in weiter Reihe» ist die Bejagung des Feldhasen im Talgebiet (landwirtschaftliche Tal- und Hügelzone) nicht gestattet. Die Abteilung Natur, Jagd und Fischerei weist die betreffenden Flächen in einer Übersichtskarte aus (<https://lawa.lu.ch/download/jagd>, Titel Karte Talgebiet). Im übrigen Gebiet ist die Bejagung nur zulässig, wenn im Frühjahr 2023 eine qualifizierte Bestandenserhebung mittels Scheinwerfer- oder Wärmebildtaxation vorgenommen und die Resultate im Jagdportal dokumentiert wurden.

5. Bejagung nicht einheimischer Tiere

Nicht einheimische Wildtiere gemäss Anhang 1 JSV, wie zum Beispiel Waschbär, Nil- und Rostgans, sind aus der freien Wildbahn zu entfernen, damit sie sich nicht ausbreiten. Sie sind ganzjährig jagdbar. Dabei sind Jungtiere vor adulten Tieren zu entnehmen. Es dürfen keine verwaisten, von den Elterntieren noch abhängigen Jungtiere zurückbleiben. Die Abteilung Natur, Jagd und Fischerei kann zur Sicherung der Entnahme von unerwünschten Arten Umtriebsentschädigungen ausrichten.

6. Schutz markierter Wildtiere jagdbarer Arten

Mit einem Senderhalsband ausgerüstete Tiere jagdbarer Wild-Säugetierarten sind geschützt. Nicht geschützt sind mit Ohrmarken der Rehkitzmarkierung markierte Rehe. Jeder Abschuss eines markierten und/oder besenderten Tieres ist umgehend der Wildhut zu melden.

7. Jagdliche Ausnahmegewilligungen für Schalldämpfer

Um jagdbedingte Störungen in Schutzgebieten zu minimieren oder um die Rotwildbestände über verstärkte Kalb-Kuh-Dubletten tragbar zu halten und damit Wildschäden zu verhüten, wird die Erteilung von jagdlichen Ausnahmegewilligungen nach Artikel 3 JSV für die Verwendung von Schalldämpfern für einzelne Jagdberechtigte vorgesehen.

Berechtigt werden können auf Antrag der Obleute nur Pächterinnen und Pächter sowie Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher aus Revieren, welche über im Jagdpachtvertrag als bejagbar aufgeführte Schutzgebiete verfügen, sowie aus Revieren der Bejagungszonen A oder B. Die Anforderungen und Modalitäten der Gesuche regelt die Abteilung Natur, Jagd und Fischerei. Schalldämpferbewilligungen dienen der Beförderung der quantitativen und qualitativen Zielerreichung. Schalldämpferbewilligungen für die Rotwildjagd werden nur erteilt, wenn revierintern keine weiter führenden Bejagungseinschränkungen gemacht werden, als durch die Jagdgesetzgebung definiert. Andernfalls wird keine Bewilligung erteilt beziehungsweise es erfolgt ein Widerruf der erteilten Bewilligung.

8. Meldung und Aufbewahrungspflicht von erlegten Tieren

Nach § 22 KJSV müssen Meldungen über Stein-, Gams-, Rot- oder Schwarzwildabschüsse innert 24 Stunden bei der Abteilung Natur, Jagd und Fischerei eingehen. Haupt und Gesäuge müssen innert dieser Frist unversehrt am Tier verbleiben, bis entweder die 24h-Meldung von der Abteilung Natur, Jagd und Fischerei freigegeben wurde oder die Wildhut das Tier für das Zerwirken freigegeben hat. Bei männlichem Rotwild mit grossem Geweih darf das Haupt abgetrennt und neben dem Tierkörper deponiert werden.

9. Regulationsabschüsse im Wasser- und Zugvogelreservat Wauwilermoos

Zur Reduktion des Prädationsdrucks auf die Bodenbrüter, namentlich auf die Brutpopulation der Kiebitze, sind die Pächterinnen und Pächter der am WZVV-Territorium beteiligten Jagdgesellschaften Dagmersellen-Santenberg, Schötz-Alberswil, Grosswangen-West und Kottwil berechtigt, jagdbare Raubwildarten im Rahmen der ordentlichen Jagdzeit auf Ansitz und Anstand zu regulieren. Weiter ist die Lebendfallenjagd zulässig. Die Drückjagd auf jagdbares Raubwild (ohne Einsatz von Hunden) ist an zwei Jagdtagen zwischen 1. Oktober und 15. Dezember im und um den Forenwald und das Ronwäldli sowie auf Feldern mit Gründüngungskultur ausserhalb des Kerngebietes (Zone IIIa) zulässig. Drückjagdtermine sind vorgängig allen oben genannten Jagdgesellschaften sowie der Abteilung Natur, Jagd und Fischerei mitzuteilen.

Als Mindestabschussziel werden insgesamt 20 Füchse angestrebt. Erlegtes Wild ist im Jagdportal ortsgenau und zeitnah als «Spezialabschuss» zu erfassen. Die Abteilung Natur, Jagd und Fischerei kann zur Sicherung der Regulationsziele Umtriebsentschädigungen ausrichten. Die kantonale Wildhut kann zur Erreichung des Abschussziels innerhalb des WZVV-Territoriums selber Abschüsse tätigen.

10. Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Jagdbetriebsvorschriften verstösst, wird nach § 55 in Verbindung mit § 19 Absatz 3 KJSG mit Busse bis 20 000 Franken bestraft. Vorbehalten bleibt das Ordnungsbussenverfahren (gemäss Ordnungsbussenliste für Widerhandlungen gegen Jagdrecht, Anhang 4 Ziff. 40a–c der kantonalen Ordnungsbussenverordnung, SRL Nr. 314). Weiter bleiben Administrativmassnahmen vorbehalten. Falschdeklarationen von erlegtem Wild haben den unmittelbaren Jagdpassentzug zur Folge. Trophäen von widerrechtlich erlegten Tieren werden von der Dienststelle Landwirtschaft und Wald eingezogen. Dies betrifft Trophäen von jagdbaren und geschützten Arten (z.B. Steinwild), deren Bejagung nicht über die Jagdbetriebsvorschriften geregelt ist.

11. Publikation

Die Jagdbetriebsvorschriften sind im Luzerner Kantonsblatt zu publizieren.

12. Rechtsmittel

Gegen die Jagdbetriebsvorschriften kann innert 30 Tagen seit Publikation beim Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern, Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfälligen Verwaltungsbeschwerden gegen die Jagdbetriebsvorschriften 2023/24 wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Sursee, 10. Juni 2023

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern
Dienststelle Landwirtschaft und Wald

Anhang

Einteilung Bejagungszonen

Zone A

Nr. Jagdrevier

- 16 Entlebuch-Dorf-Alpeliegg
- 18 Entlebuch-Entlenmatt-Rothbach
- 23 Escholzmatt-Hilfern
- 26 Flühli-Beichlen
- 27 Flühli-Haglern
- 28 Flühli-Schratten
- 29 Flühli-Schwändeliflüh
- 30 Flühli-Schwarzenegg
- 41 Hasle-First
- 43 Hasle-Schimberg
- 53 Kriens-Grüebli
- 67 Marbach-Schärlig
- 68 Marbach-Schratten-Nord
- 69 Marbach-Schratten-Süd
- 108 Schwarzenberg-Hochwald

Zone B

- Nr. Jagdrevier
- 17 Entlebuch-Ebnet-Rengg
- 21 Escholzmatt-Beichlen
- 22 Escholzmatt-Glichenberg
- 34 Greppen
- 54 Kriens-Höchberg
- 55 Kriens-Horw-Schattenberg
- 65 Malters-Süd
- 66 Marbach-Hinterbr. Buchschachen
- 90 Romoos-Bramboden
- 91 Romoos-Nordwest
- 102 Schüpfheim-Schattseite
- 104 Schüpfheim-Wissemmen
- 105 Schwarzenberg-Ausserberg
- 106 Schwarzenberg-Eigenthal
- 107 Schwarzenberg-Hinterberg
- 114 Vitznau
- 115 Weggis
- 116 Werthenstein
- 123 Wolhusen

Zone C

Alle übrigen Jagdreviere

Entscheidsmittteilung

Der Kanton Luzern beherbergt mit den Nachbarkantonen Obwalden und Nidwalden die Steinwild-Kolonie Pilatus und mit den Kantonen Bern und Obwalden die Steinwild-Kolonie Brienzgrat. Im Rahmen des interkantonal koordinierten Wildtiermanagements wurden die Bestände, Zustände und erwarteten Entwicklungen von den kantonalen Wildschutzorganen erhoben und beurteilt. Gemäss dieser Beurteilung sollen aufgrund der Einwirkungen auf den Wald, aufgrund der Konkurrenz mit den Gämsen sowie mit Blick auf den Allgemein- und Gesundheitszustand der Steinböcke und -geissen sowohl die Kolonie Pilatus als auch die Kolonie Brienzgrat mit Einzelabschüssen reguliert werden. Die beteiligten Kantone haben die Abschussplanung mit folgenden für den Kanton Luzern geltenden kantonalen Abschussquoten festgelegt: Der Kanton Luzern entnimmt aus der 88 Tiere zählenden Kolonie Pilatus (Sommerbestand 2022 inklusive geschätzter Zuwachs von 8 Kitzen) maximal 3 von insgesamt 9 zur Regulation vorgesehenen Tieren. Aus der 269 Tiere zählenden Kolonie Brienzgrat (Sommerbestand 2022 inklusive geschätzter Zuwachs von 23 Kitzen) entnimmt der Kanton Luzern maximal 8 von insgesamt 24 zur Regulation vorgesehenen Tieren.

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat die Abschussplanung und die -quoten des Kantons Luzern mit Datum vom 30. April 2023 genehmigt.

Entscheide betreffend den Abschluss von Steinwild sind als Entscheide im Sinn von Artikel 12 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz zu qualifizieren, weshalb sie das Verbandsbeschwerderecht und als Korrelat dazu eine Publikations- und Eröffnungspflicht auslösen.

Basierend auf der Genehmigung des Bundesamtes für Umwelt hat die Dienststelle Landwirtschaft und Wald am 10. Juni 2023 einen entsprechenden Entscheid erlassen. Dieser liegt, zusammen mit den sachbezüglichen Unterlagen, während 30 Tagen, vom 12. Juni bis zum 11. Juli 2023, bei der Dienststelle Landwirtschaft und Wald, Centralstrasse 33, 6210 Sursee, zur Einsichtnahme auf.

Gegen den Entscheid kann innert 30 Tagen seit dessen Publikation im Luzerner Kantonsblatt beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Obergrundstrasse 46, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

Sursee, 10. Juni 2023

Dienststelle Landwirtschaft und Wald

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Publikation nach § 135 Absatz 4 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988

Kantonale Gesetzesinitiative «Gegen Fan-Gewalt»

Gestützt auf § 21 der Verfassung des Kantons Luzern stellen die unterzeichnenden Stimmberechtigten des Kantons Luzern folgendes Initiativbegehren auf Ergänzung des Gesetzes über die Luzerner Polizei (SRL 350) in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs:

«Neues Kapitel: «Bewilligung von Sportveranstaltungen»

Fussball- und Eishockeyspiele mit Beteiligung von Klubs der jeweils obersten Spielklasse der Männer können nur bewilligt werden, wenn der Veranstalter mindestens nachfolgende Bedingungen erfüllt:

- a. Bewilligungsnehmer sind verpflichtet, die Identität von Besucherinnen und Besucher beim Zutritt zu Sportstätten einer Identitätskontrolle zu unterziehen. Die Kontrolle ist zu dokumentieren und die Daten sind der Bewilligungsbehörde auf deren Ersuchen hin auszuhändigen. Dokumentation und Datenherausgabe erfolgen unter Einhaltung des massgebenden eidgenössischen und kantonalen Datenschutzrechts. Vom Bewilligungsnehmer kann der Einsatz von personalisierten Tickets und die Dokumentation der Identitätskontrollen mittels Videoüberwachung verlangt werden. Zusätzlich kann vom Bewilligungsnehmer die Identitätskontrolle bei der Benutzung von Fantransporten verlangt werden.

- b. Die Behörde muss in Absprache mit dem Veranstalter in der Bewilligung festlegen, wie die Anreise und die Rückreise der Anhänger der Gastmannschaft abzuwickeln ist und unter welchen Voraussetzungen ihnen Zutritt zu den Sportstätten gewährt werden darf. Bei Spielen gegen Gegner, bei welchen es in der Vergangenheit zu Sachbeschädigungen oder Ausschreitungen gekommen ist, darf den Anhängern der Gastmannschaft nur Zutritt zur Sportstätte gewährt werden, falls ein Konzept für die Anreise und Rückreise dieser Anhänger vorliegt, welches gemeinsam mit der Gastmannschaft vorgängig einreicht wurde.
- c. Sachbeschädigungen oder Ausschreitungen rund um ein bewilligtes Spiel haben grundsätzlich automatisch zur Folge, dass ein nächstes Spiel gegen denselben Gegner nur unter zusätzlichen Auflagen bewilligt wird. Im Wiederholungsfall wird eine Bewilligung für das nächste Spiel gegen denselben Gegner nur unter der Auflage erteilt, dass dieses unter Ausschluss einzelner oder sämtlicher Zuschauergruppen (Geisterspiel) stattfindet. Die Regierung regelt die Details in einer Verordnung.»

Ablauf der Sammlungsfrist: 9. Juni 2024

Luzern, 10. Juni 2023

Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern
Abteilung Gemeinden

Entscheidsmitteilung

- *Neuenschwander Lukas*, letzter Aufenthalt in Zell (LU), Lehnstrasse 6, derzeit unbekanntes Aufenthaltes, wird hiermit angezeigt, dass der Entscheid vom 29. Mai 2023 betreffend Entzug der Kontrollschilder während 20 Tagen beim Strassenverkehrsamt Luzern, Arsenalstrasse 45, Kriens, zu seinen Händen aufliegt.
- Der *Helvetia IoT Solutions AG* mit Domizil in Luzern, Hertensteinstrasse 51, Post nicht zustellbar, wird hiermit angezeigt, dass der Entscheid vom 30. Mai 2023 betreffend Entzug der Kontrollschilder während 20 Tagen beim Strassenverkehrsamt Luzern, Arsenalstrasse 45, Kriens, zu ihren Händen aufliegt.
- Der *E4 Energy GmbH* mit Domizil in Willisau, Rossgasmoos 7, Post nicht zustellbar, wird hiermit angezeigt, dass der Entscheid vom 1. Juni 2023 betreffend Entzug der Kontrollschilder während 20 Tagen beim Strassenverkehrsamt Luzern, Arsenalstrasse 45, Kriens, zu ihren Händen aufliegt.
- *Probst Christoph*, letzter Aufenthalt in Winikon, Uffikonstrasse 2, derzeit unbekanntes Aufenthaltes, wird hiermit angezeigt, dass der Entscheid vom 1. Juni 2023 betreffend Entzug der Kontrollschilder während 20 Tagen beim Strassenverkehrsamt Luzern, Arsenalstrasse 45, Kriens, zu seinen Händen aufliegt.

Wird der Entscheid während dieser Frist nicht abgeholt, gilt dieser am letzten Tag der Frist als zugestellt.

Gegen diesen Entscheid kann innert der nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Obergrundstrasse 46, Postfach 3569, 6002 Luzern, kostenpflichtig Verwaltungsgerichtsbeschwerde (im Doppel) eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss schriftlich, unterzeichnet und mit einem Antrag sowie dessen Begründung versehen sein. Der Beschwerdeschrift sind der angefochtene Entscheid, das Zustellkuvert sowie allfällige Beweisurkunden beizulegen.

Kriens, 6. Juni 2023

Strassenverkehrsamt Luzern

Gemeinden

Öffentliche Inventare mit Rechnungsruf

in den Erbschaftssachen:

1. der am 8. April 2023 verstorbenen *Werner-Stocker Martha Johanna*, geboren am 7. Juni 1936, geschieden, von Schaffhausen (SH) und Beggingen (SH), wohnhaft gewesen in *Ballwil*, im Aufenthalt in Hochdorf, Heim Rosenhügel;
2. des am 30. April 2023 verstorbenen *Lewandowski Tobiasz Piotr*, geboren am 11. Mai 1996, polnischer Staatsangehöriger, wohnhaft gewesen in *Altwis*, Hauptstrasse 2.
3. der am 11. Mai 2023 verstorbenen *Jutz Elisabetha*, geboren am 1. August 1938, ledig, von Meggen und Hildisrieden, wohnhaft gewesen in *Meggen*, Schwerziweg 3;
4. des am 15. Mai 2023 verstorbenen *Terrisse Gilbert Ferdinand*, geboren am 26. Juni 1935, von Gland (VD), Rolle (VD) und Geneve (GE), wohnhaft gewesen in *Root*, Luzernerstrasse 1A.

Die Gläubiger und Schuldner dieser Erblasser, einschliesslich allfälliger Bürgschaftsgläubiger, werden aufgefordert, ihre Ansprüche und Schulden bis 11. Juli 2023 bei der Kanzlei der Teilungsbehörde des Wohnortes der Verstorbenen anzumelden.

Den Gläubigern der Erblasser, die die Anmeldung ihrer Forderung versäumen, sind die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft haftbar (Art. 580 ff., 590 und 591 ZGB).

Rechnungsrufe infolge amtlicher Liquidation

I.

(Art. 595 ZGB)

in der Erbschaftssache des am 23. September 2022 verstorbenen *Wutscher Dieter*, geboren am 7. Dezember 1939, verwitwet, österreichischer Staatsangehöriger, wohnhaft gewesen in *Weggis*, Luzernerstrasse 34.

Die Gläubiger und Schuldner dieses Erblassers, einschliesslich allfälliger Bürgschaftsgläubiger, werden aufgefordert, ihre Ansprüche und Schulden innert 30 Tagen beim Teilungsamt *Weggis* anzumelden.

Für Forderungen, welche nach Abschluss der amtlichen Liquidation geltend gemacht werden, haften die Erben bis zum Betrag der noch vorhandenen Bereicherung.

Weggis, 10. Juni 2023

Teilungsamt Weggis, Parkstrasse 1, 6353 Weggis

II.

(Art. 595 Abs. 2 und 581, 582 ZGB)

in der Erbschaftssache des am 18. Januar 2023 verstorbenen *Eicher Alois Karl*, geboren am 3. Dezember 1923, von Luzern, wohnhaft gewesen in *Emmen*, Kirchfeldstrasse 27, Betagtenzentrum Emmenfeld.

Die Gläubiger und Schuldner dieses Erblassers, mit Einschluss allfälliger Bürgschaftsgläubiger, werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche und Schulden innert 30 Tagen beim Teilungsamt *Emmen*, 6021 Emmenbrücke, anzumelden.

Für Forderungen, welche nach Abschluss der amtlichen Liquidation geltend gemacht werden, haften die Erben bis zum Betrag der noch vorhandenen Bereicherung.

Emmenbrücke, 10. Juni 2023

Gemeinde Emmen, Teilungsamt, Rüeggisingerstrasse 22, 6021 Emmenbrücke

Testamentseröffnung

(Art. 558 ZGB)

Am 10. März 2023 starb *Lammer Anna Maria*, geboren am 8. Mai 1930, ledig, von und wohnhaft gewesen in *Luzern*, Taubenhausstrasse 14.

Als gesetzliche Erben kommen solche des elterlichen Stammes in Betracht. Es sind dies die Nachkommen des *Lammer Andreas* und der *Lammer geb. Merunka Franziska*. Diese sind der Behörde nur teilweise bekannt.

Den unbekanntem Erben wird angezeigt, dass die Erblasserin über ihren gesamten Nachlass letztwillig verfügt hat. Personen, welche sich über ihre Erbberechtigung ausweisen können, sind berechtigt, beim Teilungsamt Stadt Luzern Einsicht in die letztwillige Verfügung der Erblasserin zu nehmen oder eine Fotokopie davon zu verlangen.

Die gesetzlichen Erben werden darauf aufmerksam gemacht, dass der Nachlass den eingesetzten Erben unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage ausgeliefert wird, wenn die Rechtsgültigkeit der letztwilligen Verfügung innerhalb von 30 Tagen nicht ausdrücklich bestritten wird.

Luzern, 10. Juni 2023

Stadt Luzern, Teilungsamt, Winkelriedstrasse 7, 6002 Luzern

Grundstückerwerb

Gemäss Artikel 970a ZGB und § 93c EGZGB wird der Erwerb folgender Grundstücke veröffentlicht:

Abkürzungen: Grdst.-Nr.: Grundstücknummer BR: Baurecht
 GE: Gesamteigentum ME: Miteigentumsanteil
 StWE: Stockwerkeigentum/Wertquote X-Z-W: X-Zimmer-Wohnung

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
-----------	--	--	--------------------------------------	---	-----------------------------

Grundbuchamt Luzern Ost

Geschäftsstelle Kriens

Adligenswil	429 / 5 a 46 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Ebnestrasse 26	ME zu je ½: a. Honegger Daniel Markus, Adligenswil; b. Honegger Sarah Silvana, Adligenswil	Unternährer Josef, Adligenswil	19. 6. 1985
Buchrain	1748 / 2 a 94 m ²	Acker, Wiese, Weide / -	Zeller Patrick Thomas, Dietwil	ME: a. Architekturgemeinschaft Bächler + Scheidegger GmbH, Neuenkirch, zu ^{2216,5} / _{10 000} ; b. Perlen Papier AG, Perlen, zu ⁵⁵⁶⁷ / _{10 000} ; c. Koch Alois Adolf, Buchrain, zu ^{2216,5} / _{10 000} ;	18. 5. 2016 6. 9. 2012 3. 1. 1975
Buchrain	1052 / 9 a 59 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, Trottoir, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus mit Garage / Balzenhofweg 23	Leu Simon, Buchrain	Gütergemeinschaft: a. Leu Hugo, Buchrain; b. Leu-Meierhans Adelheid, Buchrain	29. 1. 1990

Ebikon	417 / 4 a 3 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus, Lagerschuppen / Bahnhofstrasse 26	ImmoRotsee GmbH, Horw	G & G Immobilien GmbH, Hergiswil (NW)	16. 2. 2022
Ebikon	1485 / 9 a 3 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage, übrige bestockte Fläche / Wohnhaus mit Garage / Aeschenthürlistrasse 14	ME zu je ½: a. Gashi Muhamet, Rotkreuz; b. Gashi Avdyl, Rotkreuz	ME zu je ½: a. Zoller Robert Bernhard, Ebikon; b. Zoller-Oehen Doris Cäcilia, Ebikon	21. 11. 2006
Ebikon	1213 / 6 a 9 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Ottigenbühlstrasse 1	Zihlmann Hans Jörg, Buchrain	Zihlmann Johann Rudolf, Ebikon	12. 12. 1986
Gisikon	1292 (StWE ‰ ₁₀₀₀); 50307, 50308 (je ME ½ ₂₁)	3½-Z-W / Weitblick 21; Autoeinstellplätze (2) / Weitblick 6-8/11-21	ME zu je ½: a. Züger Erwin Oswald, Buonas; b. Züger-Pfoster Carmen Sandra, Rotkreuz	Maimmob AG, Stans	21. 12. 2015

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Greppen; Weggis	124 / 1 ha 8 a 42 m ² ; 363 / 2 ha 8 a 12 m ² , 364 / 85 a 4 m ² , 366 / 7 ha 93 a 71 m ² , 369 / 1 ha 49 a 51 m ² , 381 / 3 ha 43 a 19 m ² , 382 / 27 a 83 m ² , 988 / 9 a 98 m ²	Acker, Wiese, Weide, geschlossener Wald / -; Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide, übrige Intensivkultur / Wohnhaus, Scheune, Mostereigebäude / Kantonsstrasse 10; Acker, Wiese, Weide, fliessendes Gewässer, geschlossener Wald / -; Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide, übrige Intensivkultur, Gartenanlage / Wohnhaus mit Anbauten, Scheune, Ökonomiegebäude mit Garage, Hühnerhaus, Remise / Kantonsstrasse 12; Gebäude, Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide / Weidscheune / Kantonsstrasse 10; Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide / -; Acker, Wiese, Weide / -; Gebäude, Gartenanlage / Holzschopf / Hangbühl	Appert Silvan, Weggis	Appert Alois, Weggis	10. 2. 1997

Horw	157 / 47 a 48 m ² ; 158 / 4 ha 74 a 62 m ² ; 190 / 24 a 18 m ²	Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide / Weid; Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide, geschlossener Wald / Scheune, Schopf, Remise, Wohnhaus / Weid; geschlossener Wald / Grämliswald	Wicki Daniel, Horw	Wicki Theodor, Horw	9. 6. 1987
Horw	8198 (StWE ⁷⁰ / ₁₀₀₀), 51758, 51759 (je ME ¹ / ₄)	3½-Z-W, Autoeinstellplätze (2) / Kantonsstrasse 120	ME zu je ½: a. Semder Jürgen Jochen Peter, Uitikon; b. Semder Brigitte Barbara, Uitikon	ME zu je ½: a. Mani Simon, Luzern; b. Mani-Düring Anita Marlise, Luzern	20. 10. 2015
Horw	8460 (StWE ¹²⁵ / ₁₀₀₀), 8454 (StWE ⁴⁰ / ₁₀₀₀), 8458 (StWE ²⁰⁰ / ₁₀₀₀), 52111, 52112, 52118, 52119, 52120, 52121 (je ME ¹ / ₈)	4½-Z-W, Gewerberaum, Gewerbe-/Büroraum, Autoeinstellplätze (6) / Wegmatt 16	Stadelmann-Kentsa Dimitra, Horw	Stadelmann Bernhard, Horw	11. 6. 2019
Kriens	2399 / 9 a 35 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus, Garage, Gartenhaus / Riedstrasse 26	Frey Helga Theresia, Wettingen	ME zu je ½: a. Frey Helga Theresia, Wettingen; b. Frey Bozovic Anita Maria, Brasilia (BR)	28. 12. 2004
Kriens	5245 / 1 ha 16 a 29 m ²	Strasse, Weg, geschlossener Wald / Bruederhuse	Amberg Andreas Franz, Luzern	Riedweg Willi, Kriens	29. 3. 1996

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Kriens	12049 (StWE ⁵⁰ / ₁₀₀)	Gewerbe-/Büroräume / Steinbruchhof 4	Draheim Carsten, Niederbipp	Weppernig & Co., Apparatetechnik, Obernau	18. 12. 1997
Kriens	14123 (StWE ⁵⁸⁹ / ₁₀₀₀)	Wohnung / Oberhusrain 13	ME zu je ½: a. Seger Mario Lucas, Kriens; b. Hodel Melanie Bernadette, Kriens	SEGER Mario Lucas, Kriens	4. 5. 2023
Kriens	14123 (StWE ⁵⁸⁹ / ₁₀₀₀)	Wohnung / Oberhusrain 13	SEGER Mario Lucas, Kriens	ME zu je ½: a. Seger Felix Ernst, Kriens; b. Seger-Gloor Monika Silvia, Kriens	8. 7. 1985
linkes Ufer: Luzern	10733 (StWE ³¹⁰ / ₁₀₀₀)	4½-Z-W / Sternhalde 5	Brunnenhof AG, Sursee	Nedok-Nötzli Iris Ruth, Luzern	27. 4. 2001
rechtes Ufer: Luzern	12572 (StWE ²⁰ / ₁₀₀₀); 12674, 12678 (je ME ⁶ / ₆₆)	4½-Z-W / Seeburgstrasse 41a; Autoeinstellplätze (2) / Seeburgstrasse 41–47	Gütergemeinschaft: a. Sprecher Markus, Stettlen; b. Sprecher-Schnetzer Monica, Stettlen	Sprecher Markus, Stettlen	21. 9. 2015
Malters	2074 / 2 a 29 m ²	Gebäude, Gartenanlage / Wohnhaus / Chlosterbünt 19	ME zu je ½: a. Mühlebach Beat, Malters; b. Mühlebach-Bucheli Alexandra Heidi, Malters	ME zu je ½: a. Amrein Gerhard, Malters; b. Amrein-Stalder Ruth Yvonne, Malters	30. 6. 1999
Malters	1858 / 90 a 99 m ²	Acker, Wiese, Weide / –	Hug AG, Malters	Steiner & Cie AG, Steinhausen	24. 11. 1983

Malters	2480 / 1 ha 15 a 6 m ²	Gebäude, Wasserbecken, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage / Kompostierlagerhalle, Biogas-Betonsilos (2), Versorgungsgang, Tanks (2) / Weiherhus	Weiherhus-Kompost AG, Malters	Theo Meierhans Immobilien AG, Luzern	12. 7. 2011
Root	234 / 83 a 30 m ²	Acker, Wiese, Weide / Oberfeld	Einfache Gesellschaft: a. Theiler Janine, Root; b. Theiler Stefan, Inwil	Theiler Josef, Honau	30. 12. 1993
Weggis	3081 (StWE ⁷⁵⁰ / ₁₀₀₀₀)	4½-Z-W / Seestrasse 16	Waltert-Niederberger Elisabeth, Weggis	Liquidationsgemeinschaft Waltert-Niederberger Rolf Hans Erben und Elisabeth: a. Erbgemeinschaft Waltert Rolf Hans Erben: aa. Waltert-Niederberger Elisabeth, Weggis; ab. Waltert Patrik, Weggis; ac. Huber-Waltert Isabella, Hünenberg See; ad. Schori-Waltert Iris, Weggis; b. Waltert-Niederberger Elisabeth, Weggis	16. 12. 1987
Weggis	1171 / 14 a 44 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus, Garage / Sonnhaldenstrasse 8	Wild Lukas Dieter, Muri (AG)	Wild-Scheidegger Gertrud Verena, Lenzburg	23. 6. 1999
Weggis	4201 (StWE ⁴⁰⁴ / ₁₀₀₀)	3½-Z-W / Under Linde	ME zu je ½: a. Kunz Roland Adolf, Emmenbrücke; b. Schilliger Manuela, Emmenbrücke	ME zu je ½: a. Spaar-Schilliger Heidi Maria, Weggis; b. Spaar Adrian Ernst, Weggis	27. 6. 2011

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
<i>Geschäftsstelle Hochdorf</i>					
Emmen	4128 / 7 a 42 m ² ; 9944 (StWE ³¹ /1000)	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Kinderkrippe mit Lagerraum / Benziwil; 2½-Z-W / Benziwil 27	Mark's Malergeschäft GmbH, Emmenbrücke	Jordi Hans Rudolf, Emmenbrücke	20. 2. 2003
Emmen	11901 (StWE ⁷³ /1000), 11751 (ME ⁵ /40)	4½-Z-W, Autoabstellplatz / Sustenweg 12	ME zu je ½: a. Rodriguez Alvarez Miguel, Emmenbrücke; b. Rodriguez Alvarez Rita, Rothenburg	ME zu je ½: a. Rodriguez Rodriguez José, Emmenbrücke; b. Alvarez Linares Balbina, Emmenbrücke	24. 2. 2003
Emmen	4472 / 6 a 86 m ²	Strasse, Weg, Gartenanlage / Ober Chapf	Bühlmann Cedric Peter, Eich	Bühlmann Peter, Mosen	5. 5. 2017
Hochdorf	1745 / 18 a	Acker, Wiese, Weide / Ligschwil	ME: a. Stöckli Johannes Felix, Zug, zu ¾; b. SIDOMI Immo AG, Luzern, zu ¼	ME zu je ½: a. Stöckli Johannes Felix, Zug; b.. Stöckli Thomas Peter, Hausen am Albis	26. 10. 1992
Hochdorf	1761 / 17 a 64 m ²	Acker, Wiese, Weide / Ligschwil	ME: a. SIDOMI Immo AG, Luzern, zu ¾; b. Himmelmann Nikolaus, Köln (D), zu ¾; c. Stöckli Johannes Felix, Zug, zu ¾	ME zu je ¼: a. SIDOMI Immo AG, Luzern; b. Himmelmann Nikolaus, Köln (D); c. Stöckli Johannes Felix, Zug; d. Stöckli Thomas Peter, Hausen am Albis	7. 7. 2020 6. 11. 2008
Rain	8612 (StWE ⁴⁴⁹ /1000)	6½-Z-Maisonette-W / Gäälweg 9	Gasser Eugen Herbert, Malters	Sidler-Krummenacher Lucia Elisabeth, Rain	28. 2. 2008

Rain	9035 (StWE $\frac{75}{1000}$), 9040 (StWE $\frac{7}{1000}$), 9041 (StWE $\frac{10}{1000}$); 50224 (ME $\frac{1}{112}$)	3½-Z-W, Gewerbe (2) / Chrummweid 17; Einstellhallenplatz / –	Meier Andreas, Rain	Schmid Immobilien AG Buchrain, Ebikon	16. 4. 2019
Rain	8997 (StWE $\frac{106}{1000}$); 50207 (ME $\frac{1}{112}$)	3½-Z-Attika-W / Chrummweid 13; Einstellhallenplatz / –	ME zu je ½: a. Albisser Kurt Julius, Rothenburg; b. Albisser-Troxler Madeleine Theresia, Rothenburg	Schmid Immobilien AG Buchrain, Ebikon	16. 4. 2019
Rain	8983 (StWE $\frac{114}{1000}$); 50264, 50265 (je ME $\frac{1}{112}$)	3½-Z-Attika-W / Chrummweid 11; Einstellhallenplätze (2) / –	Küng Nicole, Mettmenstetten	Schmid Immobilien AG Buchrain, Ebikon	13. 7. 2017
Rain	9030 (StWE $\frac{93}{1000}$), 50229, 50230 (je ME $\frac{1}{112}$)	4½-Z-W, Einstellhallenplätze (2) / Chrummweid 17	ME zu je ½: a. Brunner Richard Peter, Rain; b. Brunner-Moos Daniela Marlis, Rain	Schmid Immobilien AG Buchrain, Ebikon	16. 4. 2019
Rain	8981 (StWE $\frac{96}{1000}$), 8985 (StWE $\frac{3}{1000}$), 50269, 50270 (je ME $\frac{1}{112}$)	4½-Z-W, Disponibelraum, Einstellhallenplätze (2) / Chrummweid 11	ME zu je ½: a. Lang Robert Josef, Rain; b. Lang-Pfister Rita Franziska, Rain	Schmid Immobilien AG Buchrain, Ebikon	13. 7. 2017
Rain	8994 (StWE $\frac{93}{1000}$), 50260, 50261 (je ME $\frac{1}{112}$)	4½-Z-W, Einstellhallenplätze (2) / Chrummweid 13	ME zu je ½: a. Schmidli Armin, Auw; b. Schmidli-Hess Brigitte Berta, Auw	Schmid Immobilien AG Buchrain, Ebikon	16. 4. 2019
Rain	9021 (StWE $\frac{76}{1000}$), 50285 (ME $\frac{1}{112}$)	3½-Z-W, Einstellhallenplatz / Chrummweid 9	ME zu je ½: a. Luginbühl Rudolf, Muri bei Bern; b. Luginbühl-Ruetsch Silvia, Muri bei Bern	Schmid Immobilien AG Buchrain, Ebikon	13. 7. 2017

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Rain	9004 (StWE $\frac{93}{1000}$), 50253, 50254 (je ME $\frac{1}{112}$)	4½-Z-W, Einstellhallenplätze (2) / Chrummweid 15	Willimann Rudolf, Obernau	Schmid Immobilien AG Buchrain, Ebikon	16. 4. 2019
Rain	9007 (StWE $\frac{97}{1000}$), 9012 (StWE $\frac{3}{1000}$), 50258, 50259 (je ME $\frac{1}{112}$)	4½-Z-W, Disponibelraum, Einstellhallenplätze (2) / Chrummweid 15	ME zu je ½: a. Bolliger Christian, Neuenkirch; b. Bolliger-Rickli Edith, Neuenkirch	Schmid Immobilien AG Buchrain, Ebikon	16. 4. 2019
Rain	9024 (StWE $\frac{105}{1000}$), 8984 (StWE $\frac{6}{1000}$), 50293, 50294 (je ME $\frac{1}{112}$)	3½-Z-Attika-W, Disponibelraum, Einstellhallenplätze (2) / Chrummweid 9	Bächler Josef Peter, Hildisrieden	Schmid Immobilien AG Buchrain, Ebikon	13. 7. 2017
Rothenburg	427 / 47 a 11 m ²	geschlossener Wald / Roteburgerwald	Staat Luzern, Luzern	Helfenstein Widmer Therese, Sempach Station	16. 12. 2011
Rothenburg	353 / 28 a 91 m ²	geschlossener Wald / Roteburgerwald	Staat Luzern, Luzern	Fischer Josef Niklaus, Rothenburg	7. 3. 1973
Rothenburg	9541 (StWE $\frac{58}{1000}$), 50138 (ME $\frac{1}{60}$)	3½-Z-W, Autoeinstellplatz / Lindau 4	Stando Immobilien GmbH, Doppleschwand	ME zu je ½: a. Muri Christof, Obernau; b. Muri-Weber Michaela Christina Maria, Obernau	13. 3. 2019

Grundbuchamt Luzern West

Büron	2064 (StWE $\frac{270}{1000}$), 2068, 2069 (je StWE $\frac{15}{1000}$)	5½-Z-W, Garagenboxen (2) / Galgerain 34	ME zu je ½: a. Weibel Johann, Wauwil; b. Weibel-Hügi Erika, Wauwil	MIDOMA AG, Sursee	14. 10. 2022
-------	--	---	--	-------------------	--------------

Entlebuch	1403 / 7 a 73 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus mit Autounterstand / Glaubenbergstrasse 68	Lipp Jonas Samuel, Finsterwald bei Entlebuch	Lipp Robert Peter, Finsterwald bei Entlebuch	16. 9. 1975
Entlebuch	1591 / 28 a 93 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage / Wohnhaus mit Atelier / Lutersarni Neuhaus	ME zu je ½: a. Stadelmann Bernhard, Horw; b. Stadelmann-Kentsa Dimitra, Horw	Stadelmann-Kentsa Dimitra, Horw	23. 2. 2012
Flühli	6 / 10 a 68 m ² (ME ½)	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide, übrige bestockte Fläche / Wohnhaus mit Anbau / Alte Gemeindestrasse 4	Hofer Julian Merlin, Flühli	Hofer Moritz Till, Flühli	19. 1. 2022
Gettnau	96 / 11 a 42 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus, Garagen / Dorfstrasse 50	Immo Schöneich AG, Wetzikon (ZH)	ME zu je ½: a. Hainbuchner Josef Anton, Engelberg; b. Hainbuchner-Ming Ursula Hilda, Engelberg	30. 6. 2014
Geuensee	1071 / 11 a 18 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus mit Garagen / Haldenweg 8; Wohnhaus / Haldenweg 10; Wohnhaus / Haldenweg 12	ME: a. Bibaj Agron, Geuensee, zu ⅔; b. Bibaj Eduard, Geuensee, zu ⅔; c. Bibaj Leonard, Sursee, zu ⅔	ME zu je ¼: a. Bibaj Agron, Geuensee; b. Bibaj Eduard, Geuensee; c. Bibaj Leonard, Sursee; d. Bibaj Toma, Geuensee	5. 7. 2011

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Geuensee	1071 / 11 a 18 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus mit Garagen / Haldenweg 8, Wohnhaus / Haldenweg 10, Wohnhaus / Haldenweg 12	ME zu je ½: a. Bibaj Agron, Geuensee; b. Bibaj Eduard, Geuensee	ME: a. Bibaj Agron, Geuensee, zu ⅔; b. Bibaj Eduard, Geuensee, zu ⅓; c. Bibaj Leonard, Sursee, zu ⅙	5. 7. 2011
Gunzwil	8102 (StWE ^{605/1000})	7½-Z-W / Waldi	ME zu je ½: a. Lauber Stephanie, Gunzwil; b. Lauber Samuel Benjamin, Gunzwil	ME zu je ½: a. Lauber Hans Josef, Gunzwil; b. Lauber-Aebi Christianne Danièle, Gunzwil	29. 9. 2000
Gunzwil	272 / 3 ha 14 a 19 m ² ; 279 / 4 ha 75 a 22 m ² ; 300 / 92 a 8 m ² ; 302 / 32 a 98 m ² ; 305 / 69 a 77 m ² ; 307 / 1 ha 64 a 56 m ² ; 321 / 2 ha 27 a 92 m ² ; 1200 / 3 ha 63 a 3 m ²	Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide, übrige humusierte Fläche, fliessendes Gewässer, geschlossener Wald / Allmändli, Galgetöbeli, Hobacher; Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage, geschlossener Wald / Wohnhaus mit Anbau / Winon 5, Scheune mit Anbauten und Partyraum, Spycher, Schweinescheune mit Remise, Garten- und Hundehaus / Winon; Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide, geschlossener Wald / Breitwald;	Küng Petra Katharina, Beromünster	Küng-Lisibach Cornelia, Beromünster	8. 5. 1990

Hergiswil	126 / 5 a; 592 / 6 a 53 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Dorfstrasse 58; Acker, Wiese, Weide / Dorf	Erbengemeinschaft Kunz Hermann Josef Erben: a. Kunz Johannes David, Luzern; b. Kunz Anne Kathrin Margarethe, St. Gallen; c. Kunz Michael Balthasar, Emmenbrücke; d. Kunz Lukas Thadäus, Niederteufen	Erbengemeinschaft Kunz Hermann Josef Erben: a. Kunz Margaritha Elisabeth, Luzern; b. Kunz Johannes David, Luzern; c. Kunz Anne Kathrin Margarethe, St. Gallen; d. Kunz Michael Balthasar, Emmenbrücke; e. Kunz Lukas Thadäus, Niederteufen	5. 4. 2023
Hildisrieden	760 / 6 a 78 m ²	Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide / Wohnhaus mit Doppelgarage, Sonnhaldehof 46	Walter Kronenberg Immobilien AG, Eich	Neuhus Immobilien AG, Eich	8. 7. 2010
Hildisrieden	761 / 6 a 64 m ²	Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide / Wohnhaus / Sonnhaldehof 44	Bühler Gottfried, Altishofen	Neuhus Immobilien AG, Eich	8. 7. 2010
Knutwil	641 / 7 a 47 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Buholzstrasse 7	ME zu je ½: a. Gassmann Beat Jakob, Uffikon; b. Gassmann-Roos Ursula, Uffikon	Einfache Gesellschaft: a. Ward-Marti Edith, Lohn-Ammannsegg; b. Huber-Marti Magdalena, Ammerswil (AG)	27. 4. 1994
Nebikon	113 / 7 a 69 m ²	übrige befestigte Flächen, Gartenanlage / Hammerschmitte	Dolmus AG, Luzern	InRivo Immobilien AG, Nebikon	6. 6. 2018
Oberkirch	6972 (StWE ^{48/1000}); 6996 (ME ^{1/364})	3½-Z-W / Münenstrasse 4a/b/c; Autoeinstellplatz / Münenstrasse 2/4/6	Zwimpfer Johann Kaspar, Oberkirch	ME zu je ½: a. Greber Stocker Erika Maria, Wauwil; b. Stocker Anton, Oberkirch	5. 7. 2018

Grundbuch	Grdst.-Nr./Fläche/ Anteil/Wertquote	Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung	Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers	Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers	Erwerb durch Veräusserer
Ruswil	2394 / 15 a 72 m ²	Gebäude, Strasse, Weg, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage, übrige humusierte Fläche, übrige bestockte Fläche / Wohnhaus / Dietenei 2 / Holzschopf / Dietenei	Husmann Martin, Messen	ME zu je ½: a. Husmann-Aregger Adelheid, Werthenstein; b. Husmann Franz Xaver, Werthenstein	1. 3. 2002
Schötz	107 / 3 a 97 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Hofmattstrasse 1	Grob-Ernst Johanna, Schötz	Erbengemeinschaft Grob Werner Walter Erben: a. Grob-Ernst Johanna, Schötz; b. Zimmermann-Grob Claudia Andrea, Einigen; c. Grob Philipp Adrian, Egolzwil; d. Portmann- Grob Céline Angela, Schötz	9. 5. 2023
Schötz	3601 (StWE ¹⁴³ / ₁₀₀₀); 5629, 5630 (je ME ¹ / ₆₂)	4½-Z-W / Nebikerstrasse 24; Autoeinstellplätze (2) / Nebikerstrasse 22–26	Meier Franz, Altishofen	Nerinvest AG, Murten	8. 4. 2016
Sempach	5655 (StWE ¹⁸⁵ / ₁₀₀₀)	4½-Z-W / Büelhalde 34	Leopold Daniela Antonia, Lenzerheide	Vogel Reto, Hildisrieden	7. 2. 2007
Willisau-Stadt	565 / 7 a 93 m ²	Gebäude, übrige befestigte Fläche, Gartenanlage / Wohnhaus / Chirbelmatt 6	Bättig Adrian, Egolzwil	Bättig Paul, Willisau	12. 12. 1994

Andere Kantone

Amtliche Liquidation – Rechnungsruf

Das Bezirksgericht Zürich hat mit Verfügung vom 13. April 2023 über den Nachlass von *Studer Markus Josef*, geboren am 11. Februar 1953, von Luzern und Engelberg (OW), gestorben am 24. August 2022, zuletzt wohnhaft gewesen Paradiesstrasse 45, 8038 Zürich, die amtliche Liquidation gemäss Artikel 593 ZGB angeordnet.

Die Gläubiger (einschliesslich Bürgschaftsgläubiger) wie auch Schuldner des Erblassers werden aufgerufen, ihre Forderungen und Schulden (Wert Todestag) bis am 10. Juli 2023 schriftlich bei der unterzeichnenden Stelle anzumelden.

Die Gläubiger werden auf die in Artikel 593 Absatz 3 ZGB genannten Folgen der Nichtanmeldung aufmerksam gemacht, wonach im Fall der amtlichen Liquidation die Erben für die Schulden der Erbschaft nicht haften. Gläubiger, die ihre Forderungen nicht oder nicht rechtzeitig eingeben, riskieren, dass sie aus der Hinterlassenschaft nicht mehr befriedigt werden können.

Wer Sachen des Erblassers als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzt, hat diese, ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht, der unterzeichnenden Stelle innert der erwähnten Frist zur Verfügung zu stellen.

Die Schuldner und die im Besitz von Faustpfändern befindlichen Gläubiger, die unterlassen, eine Eingabe zu machen, können mit einer Ordnungsbusse bestraft werden.

Zürich, 8. Juni 2023

Notariat Enge-Zürich
Postfach, 8027 Zürich

Planungs- und Baurecht

Gemeinde Inwil: Genehmigung Nutzungsplanung; Bebauungsplan Schützenmatt

Im Sinn von § 21 Absatz 1 lit. a des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern wird bekannt gegeben, dass der Regierungsrat des Kantons Luzern mit Entscheid vom 2. Mai 2023 (Protokoll-Nr. 433) den Bebauungsplan Schützenmatt und die dazu gehörigen Sonderbauvorschriften unverändert genehmigt hat.

Inwil, 10. Juni 2023

Gemeinderat Inwil

Öffentliche Planauflagen

I.

Öffentliche Planaufgabe für das Bundesamt für Verkehr

Beim Bundesamt für Verkehr, Abteilung Infrastruktur, Bern, ist folgendes Plan-genehmigungsgesuch eingegangen:

Gemeinde: *Weggis*.

Gesuchstellerin: *Rigi Bahnen AG, Bahnhofstrasse 7, Postfach, Vitznau.*

Bauvorhaben: Konzessionierung und Bau der neuen Kabinenbahn Weggis–Rigi Kaltbad; kuppelbare 10er-Kabinenbahn von Weggis nach Rigi Kaltbad, mit 22 Kabinen, 13 Stützen und einer Förderleistung von 850 Personen pro Stunde im Endausbau; Ersatzneubau Talstation: 498.15 m ü.M. (2676133.15/1209687.91); Ersatzneubau Bergstation: 1429.5 m ü.M. (2677993.7/1210780.18); Höhendifferenz: 931,35 Meter; Länge horizontal: 2091,11 Meter; weitere Projektbestandteile:

- Abbruch der bestehenden Pendelbahn Weggis–Rigi Kaltbad,*
- Rodungen (temporär: 1310 m²; definitiv: 360 m²) sowie Ersatzaufforstungen,*
- Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen nach den bundesrechtlichen Vorschriften über den Schutz der Umwelt, der Natur und der Landschaft,*
- temporäre Anlagen während der Bauzeit wie Baupisten und Installationsplätze.*

Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.

UVP-Pflicht: Das Bauvorhaben unterliegt der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäss dem Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01). Der Umweltverträglichkeitsbericht ist Teil der Gesuchsunterlagen.

Zonen: Alpwirtschaftszone, Grünzone, Kernzone, Landwirtschaftszone, Mischzone (Kur- und Hotelzone Rigi Kaltbad), Naturschutzzone, Sondernutzungszone – überlagert, Übriges Gebiet A, Wald, Wohnzone bis 11 m, Zone für öffentliche Zwecke. Grundstücke: Nrn. 109, 1161, 1318, 1703, 1735, 1778, 231, 233, 234, 235, 236, 237, 239, 414, 428, 431, 435, 559, 603, 608 und 82.

Die Auflistung der Grundstücke gilt vorbehältlich abweichender Angaben in den verbindlichen Planunterlagen.

Ortsbezeichnung: Vorder Rain, Kaltbad.

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen, vom 12. Juni bis 11. Juli 2023, auf der Gemeindekanzlei Weggis und der Dienststelle Raum und Wirtschaft des Kantons Luzern, Murbacherstrasse 21, Luzern, während der ordentlichen Bürozeiten zur öffentlichen Einsicht auf sowie im Internet unter http://www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buwd_bekanntmachungen_planaufgaben.

Vorliegend handelt es sich um ein ordentliches seilbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren nach den Artikeln 9 ff. des Seilbahngesetzes (SebG, SR 743.01) und den Artikeln 11 ff. der Seilbahnverordnung (SebV, SR 743.011), subsidiär nach dem Eisenbahngesetz (Art. 18 ff. EBG; SR 742.101). Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).

Die durch das geplante Projekt bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt. Die neuen Stationen (Tal- und Bergstation) werden, sofern es die Sicherheit des laufenden Pendelbahnbetriebs ermöglicht, profiliert.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG, SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde Einsprache erheben. Einsprachen müssen schriftlich und innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern, eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (vgl. Art. 18f Abs. 2 EBG i.V.m. mit Art. 35–37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt Artikel 41 EntG. Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen (Art. 18c Abs. 2 EBG).

Luzern, 5. Juni 2023

Im Auftrag des Bundesamtes für Verkehr
Kanton Luzern
Dienststelle Raum und Wirtschaft

II.

Öffentliche Planaufgabe für das Eidgenössische Starkstrominspektorat

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Luppenstrasse 1, Fehraltorf, ist folgendes Plangenehmigungsgesuch eingegangen:

Gemeinde: *Werthenstein*.

Geschstellerin: CKW AG, Täschmattstrasse 4, Luzern.

Bauvorhaben: *S-0178411.1 TS Werthenstein-Entlebucherstrasse 84 – Neubau TS auf Parzelle Nr. 916 der Gemeinde Werthenstein; L-0235217.1 20-kV-Kabel zwischen den TS Werthenstein-Sandmätteli und Werthenstein-Entlebucherstrasse 84 – Neubau MS-Kabelleitung.*

Zonen: Arbeitszonen III und IV, Landwirtschaftszone, Mischzone, Übriges Gebiet A.

Grundstücke: Nrn. 59, 77, 34, 331, 228, 733, 272, 235, 916 und 1.

Die Auflistung der Grundstücke gilt vorbehältlich abweichender Angaben in den verbindlichen Planunterlagen.

Ortsbezeichnung: Werthenstein-Entlebucherstrasse 84, Werthenstein-Sandmätteli.

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen, vom 12. Juni bis 11. Juli 2023, auf der Gemeindekanzlei Werthenstein und der Dienststelle Raum und Wirtschaft des Kantons Luzern, Murbacherstrasse 21, Luzern, während der ordentlichen Bürozeiten zur öffentlichen Einsicht auf sowie im Internet unter http://www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buwd_bekanntmachungen_planauflagen.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42–44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- oder Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7–10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden. Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzug des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Luzern, 2. Juni 2023

Im Auftrag des Eidgenössischen Starkstrominspektorates
Kanton Luzern
Dienststelle Raum und Wirtschaft

III.

Stadt Luzern: Baugesuch Neubühl

Die Stadt Luzern führt, gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes, folgende Planaufgabe durch:

Baugesuch: 2023-0149.

Gegenstand: Umbau Scheune mit Einbau Fotovoltaikanlage.

Lage: Neubühl.

Grundstück: Nr. 210/556.

Bauherrschaft: Manuela Fischer, Neubühl 1, Luzern.

Projektverfasserin: Zimmermann Immo und Plan AG, Oberreinach 8, Herlisberg.

Notwendige Bewilligung: Baubewilligung nach Planungs- und Baugesetz, Raumplanungsgesetz.

Auflagefrist: vom 14. Juni bis 3. Juli 2023.

Sie haben die Möglichkeit, die Pläne und weitere Unterlagen während der Auflagefrist online unter www.planaufgabe.stadt Luzern.ch einzusehen.

Wir weisen darauf hin, dass die Verwendung der auf der Homepage aufgeschalteten Gesuchsunterlagen nur in Zusammenhang mit dem Baugesuch erlaubt ist. Auch eine Weitergabe an Dritte, nicht am Verfahren beteiligte Personen, ist nicht gestattet.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Unterlagen vor Ort im Stadthaus, nach telefonischer Voranmeldung bei den Zentralen Diensten, Telefon 041 208 85 66, einzusehen.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist, in zweifacher Ausfertigung, bei der Stadt Luzern, Baudirektion, Hirschengraben 17, 6002 Luzern, einzureichen. Rechtsschriften per E-Mail sind nicht zulässig.

Luzern, 10. Juni 2023

Baudirektion der Stadt Luzern

IV.

Gemeinde Buchrain: Baugesuch Schache

Die Gemeinde Buchrain führt gestützt auf § 193 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern folgende Planaufgabe durch:

Gesuchstellerin: Stirnimann Obst GmbH, Leisibach 4, Buchrain.

Grundigentümer: Albert Stirnimann, Leisibach 4, Buchrain.

Planverfasserin: MH Hochbauatelier GmbH, Langgasse 3, Baar.

Bauvorhaben: Erstellung einer AgriPV-Anlage auf der Obstanlage.

Grundstück: Nr. 908, Schache, Grundbuch Buchrain.

Ortsbezeichnung: Schache, Buchrain.

Zone: Landwirtschaftszone (Lw).

Die Gesuchsunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 12. Juni bis 3. Juli 2023, zur öffentlichen Einsichtnahme auf der Gemeindekanzlei auf. Ebenfalls werden diese gemäss § 58 der Planungs- und Bauverordnung des Kantons Luzern auf Anfrage in digitaler Form zugestellt.

Allfällige Einsprachen sind während dieser Frist schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat Buchrain einzureichen. Sie haben einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Einspracheberechtigt sind u.a. natürliche und juristische Personen, die an der Abweisung eines Gesuchs ein schutzwürdiges Interesse haben.

Buchrain, 5. Juni 2023

Gemeinderat Buchrain

V.

Gemeinde Ebikon: Baugesuch Seehof

Im Sinn von § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) wird die öffentliche Auflage des folgenden Baugesuches bekannt gegeben:

Gesuchstellerin: Gemeinde Ebikon, Riedmattstrasse 14, Ebikon.

Grundeigentümer: Staat Luzern, Stadthofstrasse 4, Luzern.

Bauvorhaben: Erstellen eines Weihers bei Fähre Rotsee.

Ortsbezeichnung: Seehof.

Grundstück: Nr. 156.

Einsprachen sind mit Begründung und Antrag während der gesetzlichen Auflagefrist von 20 Tagen, vom 12. Juni bis 1. Juli 2023, einzureichen.

Die Planunterlagen liegen im Gemeindehaus, Riedmattstrasse 14, Ebikon, während der ordentlichen Öffnungszeiten oder auf der Webseite www.ebikon.ch/topics/planung-bau/auflagen/offentliche-auflagen zur Einsichtnahme auf.

Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden, sie sind als solche zu bezeichnen. Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind im Doppel innert der Einsprachefrist schriftlich mit Antrag und dessen Begründung der Gemeinde Ebikon, Abteilung Raum und Verkehr, Riedmattstrasse 14, 6031 Ebikon, einzureichen.

Ebikon, 5. Juni 2023

Gemeinde Ebikon, Abteilung Raum und Verkehr

VI.

Gemeinde Horw: Baugesuch Seestrasse

Die Gemeinde Horw führt, gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG), folgende Planaufgabe durch:

Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Horw, Baudepartement Tiefbau, Gemeindehausplatz 1, Horw.

Bauvorhaben: Instandstellung Ufermauer D1/D2.

Ortsbezeichnung: Seestrasse, Horw.

Grundstücke: Nrn. 100, 139, 141, 464, 465 und 791.

Koordinaten: 2.666.862/1.207.002.

Zonen: Übriges Gebiet A, Uferschutzzone.

Schutzgebiet: Landschaft von nationaler Bedeutung (BLN Nr. 1606).

Die Pläne liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 12. Juni bis 1. Juli 2023, beim Baudepartement, Gemeindehausplatz 1, Horw, zur Einsichtnahme auf. Sie können auch auf der Homepage der Gemeinde Horw, www.horw.ch/auflage, eingesehen werden.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und in zweifacher Ausfertigung dem Baudepartement Horw, Gemeindehausplatz 1, 6048 Horw, einzureichen. Rechtsschriften per E-Mail oder per Fax sind unzulässig.

Horw, 6. Juni 2023

Baudepartement Horw

VII.

Gemeinde Meierskappel: Baugesuch Böschenrot 11

Die Gemeinde Meierskappel führt gestützt auf § 193 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern folgende Planaufgabe durch:

Bauherrschaft: Adelheid Bucher-Bründler, Böschenrot 11, Meierskappel.

Projektverfasser: Marco Müller, Dorfstrasse 5, Udligenswil.

Grundeigentümerinnen: Adelheid Bucher-Bründler, Böschenrot 11, Meierskappel; Cornelia Tschümperlin-Bründler, Käskuchengasse 5, Schwyz; Hedwig Bründler-Goger, Böschenrot 11, Meierskappel.

Bauvorhaben: Hundezaun.

Grundstück: Nr. 186, Grundbuch Meierskappel, Gebäude Nr. 55a.

Lage des Objekts: Böschenrot 11.

Zone: Landwirtschaftszone (ausserhalb Bauzone).

Die Planunterlagen liegen vom 10. bis 29. Juni 2023 bei der Gemeindekanzlei Meierskappel, Dorfstrasse 2, Meierskappel, zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit Begründung und Antrag während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel an den Gemeinderat Meierskappel, Dorfstrasse 2, 6344 Meierskappel, einzureichen.

Meierskappel, 5. Juni 2023

Gemeinderat Meierskappel

VIII.

Gemeinde Weggis: Baugesuch Rigistrasse 73

Die Gemeinde Weggis führt gestützt auf § 193 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern folgende Planaufgabe durch:

Reg.-Nr.: 2023-3380 (bitte in der Korrespondenz erwähnen).

Bauprojekt: Umgestaltung des Parkplatzes bei der Talstation Weggis.

Grundstück: Nr. 1161.

Lage: Rigistrasse 73.

Zone: Zone für öffentliche Zwecke.

Bauherrschaft und Grundeigentümerin: Rigi Bahnen AG, Bahnhofstrasse 7, Vitznau.

Planverfasser: Graber und Steiger Architekten ETH BSA SIA, Alpenstrasse 1, Luzern.

Auflagefrist: 12. Juni bis 3. Juli 2023.

Notwendige Bewilligungen: Baubewilligung nach Planungs- und Baugesetz (PBG), Bewilligung nach Raumplanungsgesetz (RPG), Bewilligung nach dem Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG).

Die Baugesuchsunterlagen können während der Auflagefrist in der Abteilung Bau eingesehen werden. Die Unterlagen sind auch digital auf www.gemeindeweggis.ch unter Aktuell, Baupublikationen, einsehbar.

Allfällige öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind während der Auflagefrist schriftlich und begründet im Doppel an den Gemeinderat Weggis zu richten.

Weggis, 5. Juni 2023

Gemeinderat Weggis

IX.

Gemeinde Hitzkirch, Ortsteil Hämikon: Baugesuch Altwiserstrasse

Die Gemeinde Hitzkirch führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgende Planaufgabe durch:

Das Baugesuch von UHG Hämikon-Müswangen, Beat Winiger, Bühlstrasse 7, Hämikon, Einbau zwei Barrieren auf dem Grundstück Nr. 191, Grundbuch Hämikon, Altwiserstrasse, liegt während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 12. Juni bis 3. Juli 2023, auf der Gemeindekanzlei Hitzkirch zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat Hitzkirch einzureichen.

Hitzkirch, 5. Juni 2023

Bauamt Hitzkirch

X.

Gemeinde Hitzkirch, Ortsteil Gelfingen: Baugesuch Kaiserspan

Die Gemeinde Hitzkirch führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgende Planaufgabe durch:

Das Baugesuch von Andreas Bachmann und Edith Mächler-Britschgi, Kaiserspan 2, Hitzkirch, 1. Planänderung zu Baugesuch 2020-0580: Neubau Betriebsgebäude für Weinanbau auf dem Grundstück Nr. 317, Grundbuch Gelfingen, Kaiserspan, liegt während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 12. Juni bis 3. Juli 2023, auf der Gemeindekanzlei Hitzkirch zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat Hitzkirch einzureichen.

Hitzkirch, 5. Juni 2023

Bauamt Hitzkirch

XI.

Gemeinde Hohenrain: Baugesuch Ferren, Kleinwangen

Im Sinn von § 193 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) des Kantons Luzern wird öffentlich publiziert:

Parzelle: Nr. 280, Ferren, Grundbuch Hohenrain.

Gebäude Nrn.: 9a, 9e.

Zone: Landwirtschaftszone, Ortsbildschutzzone – überlagert.

Bauvorhaben: Umnutzung Rindviehstall, Remisen, Solaranlage und Miststock.

Grundeigentümer und Gesuchsteller: Urs Isenegger, Hauptstrasse 51, Kleinwangen.

Planverfasserin: IU Bauberatung und Planung GmbH, Urs Isenegger, Hauptstrasse 51, Kleinwangen.

Auflagefrist: vom 12. Juni bis 3. Juli 2023.

Baugesuch und Pläne können auf dem Bauamt Hochdorf während der ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Alternativ können die Unterlagen digital eingesehen werden (passwortgeschützt).

Gemäss § 194 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) sind öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen mit Begründung während der Auflagefrist schriftlich einzureichen. Bei leichtfertigen oder trölerischen Einsprachen trägt der Einsprecher die dadurch verursachten amtlichen Kosten. Dies gilt auch für die weiteren Verfahrenskosten (§ 212 Abs. 2 PBG).

Hochdorf, 5. Juni 2023

Bauamt Hochdorf im Auftrag der Gemeinde Hohenrain

XII.

Gemeinde Hohenrain: Baugesuch Tägerist, Kleinwangen

Im Sinn von § 193 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) des Kantons Luzern wird öffentlich publiziert:

Parzelle: Nr. 307, Tägerist, Grundbuch Hohenrain.

Gebäude Nr.: 20c.

Zone: Landwirtschaftszone (Lw).

Bauvorhaben: Neubau Remise, Umnutzung Mastschweinestall (8MSP) in Gemüse-
rüstraum.

Grundeigentümer und Gesuchsteller: Christian und Christina Meier-Schuler, Sonnenhof, Kleinwangen.

Planverfasser: Projekt Plan Plus, Odermatt Ernst, Bühlmatt 11, Kleinwangen.

Auflagefrist: vom 12. Juni bis 3. Juli 2023.

Baugesuch und Pläne können auf dem Bauamt Hochdorf während der ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Alternativ können die Unterlagen digital eingesehen werden (passwortgeschützt).

Gemäss § 194 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) sind öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen mit Begründung während der Auflagefrist schriftlich einzureichen. Bei leichtfertigen oder trölerischen Einsprachen, trägt der Einsprecher die dadurch verursachten amtlichen Kosten. Dies gilt auch für die weiteren Verfahrenskosten (§ 212 Abs. 2 PBG).

Hochdorf, 5. Juni 2023

Bauamt Hochdorf im Auftrag der Gemeinde Hohenrain

XIII.

Gemeinde Römerswil: Baugesuch Leubühl 1, Urswil

Im Sinn von § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) wird die öffentliche Auflage des folgenden Baugesuchs bekannt gegeben:

Gesuchsteller und Grundstückeigentümer: Marcel Troxler, Leubühl 1, Urswil.

Bauvorhaben: sechs mobile Hühnerställe.

Ortsbezeichnung: Leubühl 1.

Grundstück: Nr. 660, Grundbuch Römerswil.

Zone: Landwirtschaftszone (Lw).

Das Baugesuch und die Pläne liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 12. Juni bis 3. Juli 2023, im Gemeindehaus Römerswil zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit Antrag und Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat Römerswil, Dorf 6, 6027 Römerswil, einzureichen.

Römerswil, 1. Juni 2023

Gemeinde Römerswil

XIV.

Gemeinde Rothenburg: Baugesuch Station-Ost 7/9, Um- und Ausbau Mobilfunkanlage

Die Gemeinde Rothenburg führt gestützt auf § 193 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern folgende Planaufgabe durch:

Bauherrschaft: Swisscom (Schweiz) AG, Am Mattenhof 12/14, Kriens.

Bauvorhaben: Um- und Ausbau Mobilfunkanlage inklusive Verschiebung vom Dach des Gewerbe- und Lagerhauses GV Nr. 1017, Station-Ost 9, auf Dach des Gewerbegebäudes GV Nr. 1017a, Station-Ost 7.

Lage des Objekts: Station-Ost 7/9.

Grundstück: Nr. 1480, Grundbuch Rothenburg.

Zone: Arbeitszone A ES IV.

Das Baugesuch und die Pläne liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 12. Juni bis 3. Juli 2023, bei der Abteilung Raumordnung (Schalter Öffentliche Infrastruktur) zur öffentlichen Einsichtnahme auf und können auf www.rothenburg.ch in der Rubrik Aktuelles bei den Amtsmittteilungen eingesehen werden.

Öffentlich-rechtliche Einsprachen aufgrund des kantonalen Planungs- und Baugesetzes und des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Rothenburg sowie solche privatrechtlicher Natur sind mit Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel eingeschrieben bei der Gemeinde Rothenburg, Abteilung Raumordnung, Stationsstrasse 4, 6023 Rothenburg, einzureichen.

Rothenburg, 31. Mai 2023

Gemeinde Rothenburg, Abteilung Raumordnung

XV.

Gemeinde Buttisholz: Baugesuch Tobel

Die Gemeinde Buttisholz führt im Sinn von § 193 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) vom 7. März 1989 folgende Planaufgabe durch:

Bauherrschaft: Gemeinde Buttisholz, Reto Helfenstein, Oberdorf 4, Buttisholz.

Bauvorhaben: Sanierungsprojekt Deponie Eglisberg.

Grundeigentümer: Eugen Arnet, Mittelarig 2, Buttisholz; Josef Huber, Eglisberg 1, Buttisholz; Andreas Meinrad Huber, Eglisberg 5, Buttisholz; Otilia Buholzer-Bättig, Unterarig 4, Buttisholz.

Planverfasserin: Tagmar AG, Troxler Patrick, Baselstrasse 59, Dagmersellen.

Grundstücke: Nrn. 579, 582 und 585.

Lage: Tobel.

Zonen: Landwirtschaftszone, Sonderbauzone, Wald.

Die Planunterlagen liegen vom 12. Juni bis 3. Juli 2023 bei der Gemeindeverwaltung Buttisholz und auf der Website www.buttisholz.ch öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Allfällige Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich und begründet an den Gemeinderat Buttisholz zu richten. Einspracheberechtigt sind insbesondere Personen, die ein schutzwürdiges Interesse nachweisen.

Buttisholz, 2. Juni 2023

Gemeinderat Buttisholz

XVI.

Gemeinde Buttisholz: Baugesuch Hornuss, Obergattwil, Stiereberg

Die Gemeinde Buttisholz führt im Sinn von § 193 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) vom 7. März 1989 folgende Planaufgabe durch:

Bauherrschaft: Kanton Luzern, Verkehr und Infrastruktur, Arsenalstrasse 43, Kriens.
Bauvorhaben: Bodenverbesserung Obergattwil.

Grundeigentümer: Niklaus Vonarburg, Obergattwil 2, Buttisholz.

Planverfasserin: Holinger AG, Oliver Felder, Alpenquai 12, Luzern.

Grundstück: Nr. 499.

Lage: Hornuss, Obergattwil, Stiereberg.

Zone: Landwirtschaftszone (Lw).

Die Planunterlagen liegen vom 12. Juni bis 3. Juli 2023 bei der Gemeindeverwaltung Buttisholz und auf der Website www.buttisholz.ch öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Allfällige Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich und begründet an den Gemeinderat Buttisholz zu richten. Einspracheberechtigt sind insbesondere Personen, die ein schutzwürdiges Interesse nachweisen.

Buttisholz, 2. Juni 2023

Gemeinderat Buttisholz

XVII.

Gemeinde Hildisrieden: Baugesuch Neuhof 1

Die Gemeinde Hildisrieden führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgende Planaufgabe durch:

Bauherrschaft: Urs Amrein, Neuhof 1, Hildisrieden.

Planverfasser: LBG Architektur und Bau, Grenzstrasse 3b, Schenkon.

Bauvorhaben: Umbau Scheune.

Grundstück: Nr. 57, Grundbuch Hildisrieden.

Lage: Neuhof 1.

Zone: Landwirtschaftszone (Lw).

Notwendige Bewilligungen: Bauen ausserhalb Bauzone.

Die Planunterlagen liegen während 20 Tagen, vom 12. Juni bis 3. Juli 2023, bei der Gemeindekanzlei Hildisrieden zur Einsichtnahme auf.

Allfällige Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich begründet an den Gemeinderat Hildisrieden zu richten. Einspracheberechtigt sind insbesondere Personen, die ein schutzwürdiges Interesse nachweisen.

Hildisrieden, 5. Juni 2023

Gemeinderat Hildisrieden

XVIII.

Gemeinde Mauensee: Einreihung der Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen, Aktualisierung Strasseneinreihung und Strassenverzeichnis; ausgenommen Parzelle Nr. 315

Die Gemeinde hat gemäss § 15 Absatz 1 des Strassengesetzes (StrG; SRL Nr. 755) vom 21. März 1995 (Stand 1. Januar 2020) ein Verzeichnis der Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen zu führen. Gemäss § 10 Absatz 1 lit. b StrG ist der Gemeinderat für die Einreihung dieser Strassen in die einzelnen Kategorien zuständig. Die von der Einreihung Betroffenen sind anzuhören.

Hinweise:

- Der Gemeinderat hat die Strassenklassierungen inklusive Plan genehmigt.
- Explizit ausgenommen von der Auflage bleibt die Parzelle Nr. 315.
- Das Strassenverzeichnis und der dazugehörige Plan über die Strasseneinreihung liegen während 30 Tagen, vom 12. Juni bis 11. Juli 2023, bei der Gemeindeverwaltung Mauensee zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Zudem sind die Unterlagen unter www.mauensee.ch publiziert.

Anregungen und Änderungsvorschläge im Zusammenhang mit der Einreihung der Strassen sind innert der vorerwähnten Frist schriftlich und begründet an den Gemeinderat Mauensee einzureichen.

Im Anschluss an das Anhörungsverfahren (§ 10 Abs. 2 StrG) wird der Gemeinderat den definitiven Einreihungsbeschluss erlassen. Dieser kann gemäss § 10 Absatz 3 StrG mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ausgeschlossen.

Mauensee, 1. Mai 2023

Gemeinderat Mauensee

XIX.

Gemeinde Neuenkirch: Baugesuch Güterstrassen im Chrüserainwald

Im Sinn von § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes wird öffentlich publiziert: Baugesuch für die Erstellung Waldlehrpfad inklusive Ersatz Zufahrtsposten Waldstrassen.

Gesuchstellerin und Grundeigentümerin: Korporation Sempach, Seestrasse 16, Sempach.

Grundstücke: Nrn. 26, 984, 1604 und 1608, Güterstrassen im Chrüserainwald, Sempach Station, Grundbuch Neuenkirch.

Zone: Wald.

Bewilligungen: Baubewilligung nach § 196 PBG, Bewilligung nach Raumplanungsgesetz (RPG) und § 12 kWaG.

Die Planunterlagen liegen während 20 Tagen, vom 14. Juni bis 4. Juli 2023, bei der Gemeindeverwaltung Neuenkirch zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen können innert dieser gesetzlichen Frist schriftlich und im Doppel an die Geschäftsleitung der Gemeinde Neuenkirch eingereicht werden. Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind getrennt einzureichen. Sie haben einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

Neuenkirch, 6. Juni 2023

Gemeinde Neuenkirch, Geschäftsleitung

XX.

Stadt Sursee: Baugesuch Sure – Zirkusplatz

Die Stadt Sursee führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) folgende Planaufgabe durch:

Gesuchstellerin: Genossenschaft Windenergie Diegenstal, Sägematt 3, Sempach.

Bauvorhaben: Planänderung zu Sanierung Fischgängigkeit am Wasserkraftwerk

Sursee: Veränderungen Rodungsplan und Ersatzaufforstung.

Zonen: Übriges Gebiet A, Wald, Gewässer.

Grundstücke: Nrn. 587, 1402 und 1168.

Örtliche Bezeichnung: Sure – Zirkusplatz.

Koordinaten: 2.650.585/1.225.058.

Auflagefrist: vom 12. Juni bis 3. Juli 2023.

Notwendige Bewilligungen: Baubewilligung nach Planungs- und Baugesetz (PBG), Bewilligung nach Gewässerschutzgesetz (GSchG).

Auflageort: Stadtbauamt, Centralstrasse 9, Sursee oder unter www.sursee.ch/Baugesuche.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel dem Stadtrat Sursee einzureichen.

Sursee, 5. Juni 2023

Stadtbauamt Sursee, Bauberatung

XXI.

Gemeinde Triengen: Baugesuch Dorfstrasse 1, Winikon

Die Gemeinde Triengen führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) folgende Planaufgabe durch:

Gesuchsteller: Kurt und Irène Feuz-Haas, Dorfstrasse 1, Winikon.

Bauvorhaben: Neubau Grünfuttersilo.

Zone: Landwirtschaftszone (Lw).

Grundstück: Nr. 147.

Ortsbezeichnung: Dorfstrasse 1, Winikon.

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 4. bis 23. Juni 2023, bei der Gemeindekanzlei Triengen zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat Triengen einzureichen.

Triengen, 5. Juni 2023

Gemeinde Triengen, Bau und Infrastruktur

XXII.

Gemeinde Grossdietwil: Baugesuch Grossruegenstall, Montage Richtfunkspiegel Polycom an bestehenden Stahlbaumast

Die Gemeinde Grossdietwil führt gestützt auf § 193 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) vom 7. März 1989 folgende Planaufgabe durch:

Bauherrschaft: Luzerner Polizei, Kasimir-Pfyffer-Strasse 26, Luzern.

Bauvorhaben: Montage Richtfunkspiegel Polycom an bestehenden Stahlbaumast.

Grundstück: Nr. 219.

Lage: Grossruegenstall.

Zone: Landwirtschaftszone (Lw).

Die Baugesuchunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 12. Juni bis 3. Juli 2023, bei der Gemeindeverwaltung Grossdietwil, Luzernerstrasse 3, Grossdietwil, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat Grossdietwil einzureichen.

Grossdietwil, 5. Juni 2023

Gemeinderat Grossdietwil

XXIII.

Gemeinde Pfaffnau: Baugesuch Eberdingen

Die Gemeinde Pfaffnau führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgende Planaufgabe durch:

Gesuchstellerin: Windenergie Schweiz AG, Schiffländenstrasse 27A, Aarau.

Grundeigentümer: Beat Lötscher, Eberdingen 2, Roggliswil.

Bauvorhaben: Meteorologischer Windmessmast zur Erfassung der Windgeschwindigkeiten und zur Erfassung der Fledermausaktivität.

Grundstück: Nr. 555, Eberdingen, Grundbuch Pfaffnau.

Zone: Landwirtschaftszone (Lw).

Schutzgebiet: nein.

Koordinaten: 2.636.235/1.229.659.

Das Baugesuch und die Pläne sind vom 12. Juni bis 3. Juli 2023 auf der Website der Gemeinde Pfaffnau (www.pfaffnau.ch > Aktuelles/Mitteilungen) aufgeschaltet. Zudem können die Baugesuchsunterlagen nach Vereinbarung eines Termins bei der Bauverwaltung Pfaffnau, Dorfstrasse 20, eingesehen werden. Kontakt: E-Mail bauverwaltung@pfaffnau.ch oder Telefon 062 747 30 90.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind während der Auflagefrist schriftlich, mit Antrag und Begründung, im Doppel eingeschrieben an den Gemeinderat Pfaffnau, 6264 Pfaffnau, einzureichen.

Pfaffnau, 6. Juni 2023

Gemeinderat Pfaffnau

XIV.

Gemeinde Entlebuch: Baugesuch Fuchseremoos

Die Gemeinde Entlebuch führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) folgende Planaufgabe durch:

Gesuchsteller: Roland Schweizer, Buchwäldlistrasse 21b, Werthenstein.

Bauvorhaben: Feststellung der Rechtmässigkeit von Holzhütte, Holzschopf, Lagerkeller, Grillplatz mit Feuerstelle sowie Rückbau diverser Kleinbauten und Anlagen.

Zone: Übriges Gebiet C.

Grundstück: Nr. 1219.

Koordinaten: 2.651.989/1.202.160.

Auflagefrist: vom 12. Juni bis 3. Juli 2023.

Das Baugesuch liegt während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen im Büro des Regionalen Bauamtes, Chilegass 1, Schüpfheim, zur Einsicht auf und ist im Internet einsehbar.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel beim Regionalen Bauamt Schüpfheim einzureichen. Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden (§ 194 PBG).

Schüpfheim, 2. Juni 2023

Gemeinderat Entlebuch

XXV.

Gemeinde Entlebuch: Baugesuch Glashüttli 3

Die Gemeinde Entlebuch führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) folgende Planaufgabe durch:

Gesuchsteller: Anton Krummenacher, Im Feld 1, Malters.

Bauvorhaben: Ersatzneubau Wohnhaus mit Autounterstand und Kanalisationsanschluss.

Zone: Landwirtschaftszone (Lw).

Grundstück: Nr. 1315.

Koordinaten: 2.652.330/1.201.120.

Auflagefrist: vom 12. Juni bis 3. Juli 2023.

Das Baugesuch liegt während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen im Büro des Regionalen Bauamtes, Chilegass 1, Schüpfheim, zur Einsicht auf und ist im Internet einsehbar.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel beim Regionalen Bauamt Schüpfheim einzureichen. Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden (§ 194 PBG).

Schüpfheim, 2. Juni 2023

Gemeinderat Entlebuch

XXVI.

Gemeinden Schüpfheim und Hasle: Baugesuch Gfälige, Under Änggelaune, Strukturverbesserungsprojekt

Die Gemeinden Schüpfheim und Hasle führen gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung über den Wald (WaV) und § 3 Absatz 2 des Kantonalen Waldgesetzes (kWaG) folgende Planaufgabe durch:

Gesuchstellerin: Wasserversorgungsgenossenschaft Gfälige, Under Änggelaune, Peter Portmann, Obermoos, Schüpfheim.

Bauvorhaben: Neubau Wasserversorgung Gebiet Gfälige, Under Änggelaune, Schüpfheim und Hasle.

Zonen: Landwirtschaftszone, Landschaftsschutzzone Moorlandschaft.

Grundstücke: Nrn. 889, 921, 1284 und 1285, Grundbuch Schüpfheim; 843, Grundbuch Hasle.

Koordinaten: 2.647.661/1.197.372.

Auflagefrist: vom 12. Juni bis 3. Juli 2023.

Das Baugesuch mit Beilagen liegt während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen im Büro des Regionalen Bauamtes, Chilegass 1, Schüpfheim, und auf der Gemeindekanzlei Hasle zur Einsicht auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen gestützt auf § 194 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern, Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) sowie Artikel 12/12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel beim Regionalen Bauamt Schüpfheim einzureichen.

Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden (§ 194 PBG).

Schüpfheim, 5. Juni 2023

Regionales Bauamt Schüpfheim
Gemeinderat Hasle

Offene Stellen

I.

Bildungs- und Kulturdepartement

Arbeitsort: Luzern / Pensum: 100 Prozent, per 1. August 2024 oder nach Vereinbarung.

Rektorin/Rektor Kantonsschule Alpenquai

Ihre Aufgaben:

- Aufgrund der Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers suchen wir auf das Schuljahr 2024/2025 eine passionierte und führungserfahrene Nachfolge.
- Sie leiten die Kantonsschule in personeller, pädagogischer, organisatorischer und betriebswirtschaftlicher Hinsicht und werden dabei durch ein achtköpfiges Schulleitungsteam unterstützt.
- Sie führen und fördern die Lehrpersonen sowie das Verwaltungspersonal der Schule.

- Sie vertreten die Kantonsschule gegenüber der Öffentlichkeit und entwickeln das spezifische Profil der Schule weiter.
- Neben dieser Leitungsaufgabe erteilen Sie in kleinem Masse Unterricht.
- Als Mitglied der Geschäftsleitung der Dienststelle (Rektorenkonferenz) engagieren Sie sich über den Standort Alpenquai hinaus für die Weiterentwicklung der Luzerner Gymnasien.

Ihr Profil:

- universitärer Masterabschluss, Lehrbefähigung auf Sekundarstufe II, Schulleitungsdiplom oder ähnliche Qualifikation sowie mehrjährige Unterrichtserfahrung,
- Interesse und Erfahrung in Schul- und Qualitätsentwicklung, Veränderungsmanagement sowie Personalführung,
- innovative, teamfähige und unternehmerisch denkende Führungspersönlichkeit mit Freude am Umgang mit Lehrpersonen, Lernenden und Behörden,
- Leistungsfähigkeit und kommunikative Gewandtheit.
- Das Bildungs- und Kulturdepartement strebt ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis an. Daher werden Bewerbungen von geeigneten Kandidatinnen begrüsst.

Bitte bewerben Sie sich online unter www.jobs-bei-uns.lu.ch.

Fragen zur Stelle: Bildungs- und Kulturdepartement, Simon Dörig, Dienststellenleiter, Telefon 041 228 53 54.

II.

Gemeinde Menznau

Menznau ist eine vielseitige Gemeinde am Tor zum Luzerner Hinterland mit rund 3100 Einwohnerinnen und Einwohnern. Die bisherige Stelleninhaberin orientiert sich neu.

Auf der Gemeindeverwaltung ist daher die vielseitige und herausfordernde Stelle als *Verwaltungsmitarbeiter/in* (80–100%) per sofort oder nach Vereinbarung zu besetzen.

Ihre Aufgaben sind im Wesentlichen:

- Führung Einwohnerkontrolle,
- Mitarbeit Teilungswesen,
- Mitarbeit Sondersteuern,
- Mitarbeit Ausbildung Lernende,
- Betreuung Homepage, Gemeindebeiträge 3dörferpost,
- Organisation von Anlässen,
- Kundendienst am Telefon und Schalter,
- allgemeine Kanzleiarbeiten.

Ihr Profil:

- eine abgeschlossene Berufslehre, vorzugsweise mit Berufserfahrung auf einer Gemeindeverwaltung, Weiterbildung im Bereich öffentliche Verwaltung wünschenswert,
- Sie sind vertrauenswürdig, motiviert, diskret, belastbar und flexibel,
- Sie schätzen die Arbeit in einem kleinen Team und arbeiten selbständig, speditiv und exakt.

Wir bieten:

- eine selbständige, vielseitige und interessante Tätigkeit in einem lebhaften Betrieb,
- attraktive und zeitgemässe Anstellungs- und Arbeitsbedingungen nach kantonalen Richtlinien,
- Möglichkeit zur beruflichen Weiterbildung.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich an Gemeindeschreiberin Marianne Duss (Telefon 041 494 93 17) oder konsultieren Sie unsere Homepage www.menznau.ch.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen, die Sie bitte an den *Gemeinderat Menznau, Adrian J. Duss-Kiener, Wollhuserstrasse 3, 6122 Menznau* oder E-Mail adrian.duss@menznau.ch richten wollen.

III.

Gemeinde Wikon

Die Gemeinde Wikon mit den Ortsteilen Wikon und Hintermoos zählt rund 1500 Einwohnerinnen und Einwohner und liegt zwischen Sursee und Zofingen an der Kantonsgrenze. Als öffentlicher Dienstleistungsbetrieb bearbeiten wir die Anliegen unserer Kundschaft effizient und kundenorientiert.

Wir suchen infolge beruflicher Neuorientierung der bisherigen Stelleninhaberin per 1. September 2023 oder nach Vereinbarung eine/n *Fachbereichsleiter/in Sozialamt und Teilungsamt* (40–60%).

Ihre Aufgabenbereiche:

- operative Leitung des Sozialamtes,
- Erlass von Entscheiden der wirtschaftlichen Sozialhilfe,
- Führung des Teilungsamtes,
- Veranlagung Erbschaftssteuern,
- Führung Gesundheitswesen (Pflegefiananzierung, Spitex usw.),
- Führung Bereich Wahlen und Abstimmungen,
- Unterstützung Schalter- und Telefondienst.

Ihr Profil:

- Fähigkeitszeugnis als Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber, höhere Fachausbildung (zum Beispiel CAS Recht öffentliche Verwaltung/Fallstudienmodul Recht),
- mehrjährige Berufserfahrung, mit Vorzug in der öffentlichen Verwaltung,
- gute EDV-Kenntnisse (Office, CMI, Klib),
- Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen,
- speditive, selbständige und genaue Arbeitsweise,
- Belastbarkeit, Teamfähigkeit und angenehme Umgangsformen.

Wir bieten:

- selbständige, abwechslungsreiche und interessante Tätigkeit,
- offenes und motiviertes Team,
- zeitgemässe Arbeits- und Anstellungsbedingungen nach den kantonalen Richtlinien,
- Möglichkeit zur beruflichen Weiterbildung.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung mit den vollständigen Unterlagen an E-Mail martina.winiger@wikon.ch.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Martina Winiger, Gemeindeschreiberin, unter Telefon 062 745 51 36 gerne zur Verfügung. Informationen zur Gemeinde finden Sie unter www.wikon.ch.

IV.

Gemeinde Wikon

Die Gemeinde Wikon mit den Ortsteilen Wikon und Hintermoos zählt rund 1500 Einwohnerinnen und Einwohner und liegt zwischen Sursee und Zofingen an der Kantonsgrenze. Als öffentlicher Dienstleistungsbetrieb bearbeiten wir die Anliegen unserer Kundschaft effizient und kundenorientiert.

Wir suchen infolge beruflicher Neuorientierung der bisherigen Stelleninhaberin per 1. September 2023 oder nach Vereinbarung eine/n *Sachbearbeiter/in Bau und Infrastruktur* (40%).

Ihre Aufgabenbereiche:

- Baugesuchsbearbeitung,
- Verfassen von Korrespondenz und Bewilligungen,
- Liegenschaftsverwaltung,
- Bauabnahmen vor Ort je nach fachlicher Kompetenz,
- Unterstützung der Abteilungsleiterin Bau und Infrastruktur,
- Schalter- und Telefondienst.

Ihr Profil:

- abgeschlossene kaufmännische Ausbildung, mit Vorteil auf einer Gemeindeverwaltung oder Zeichner/Zeichnerin EFZ Fachrichtung Architektur,
- Berufserfahrung im Bauwesen von Vorteil,
- gute EDV-Kenntnisse (Office, CMI, eBAGE+),
- speditive, selbständige und genaue Arbeitsweise,
- Belastbarkeit, Teamfähigkeit und angenehme Umgangsformen.

Wir bieten:

- selbständige, abwechslungsreiche und interessante Tätigkeit,
- offenes und motiviertes Team,
- zeitgemässe Arbeits- und Anstellungsbedingungen nach den kantonalen Richtlinien,
- Möglichkeit zur beruflichen Weiterbildung.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung mit den vollständigen Unterlagen an E-Mail andrea.bussmann@wikon.ch.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Andrea Bussmann, Abteilungsleiterin Bau und Infrastruktur, unter Telefon 062 745 51 30 gerne zur Verfügung. Informationen zur Gemeinde finden Sie unter www.wikon.ch.

Gerichtlicher Teil

Bezirksgerichte

Vorladung Einigungsverhandlung, Hauptverhandlung und Entscheidsmitteilung

Gromilic Almir, geboren am 25. November 1975, Krasulje BB, 79280 Kljuc, Bosnien-Herzegowina, wird in seiner Ehescheidungssache als Beklagter auf *Dienstag, 11. Juli 2023, 10.00 Uhr*, zur Einigungsverhandlung und anschliessender Hauptverhandlung im Gerichtsgebäude des Bezirksgerichts Kriens, Villastrasse 1, 6010 Kriens, vorgeladen. Diese findet im Gerichtssaal 2 (1. Stock) statt.

Der Beklagte hat persönlich zu erscheinen. Erscheint der Beklagte unentschuldigt nicht, wird aufgrund der Akten und der mündlichen Vorbringen der klagenden Partei entschieden, soweit der Richter nicht von Amtes wegen zu handeln hat. Das Urteil liegt ab Dienstag, 25. Juli 2023, auf der Bezirksgerichtskanzlei Kriens zuhanden des Beklagten auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Kriens, 1. Juni 2023

Bezirksgericht Kriens, Bezirksrichter Abteilung 2: Buholzer

Aufforderungen zur Stellungnahme und Entscheidsmitteilung

I.

(Art. 731b OR)

Gemäss Mitteilung des Handelsregisters des Kantons Luzern vom 30. Mai 2023 bestehen in der Organisation der *F. Berisha Thun Frutigenstrasse GmbH*, mit Sitz in Luzern, Mängel im Sinn von Artikel 819 i.V.m. Artikel 731b OR. Das Handelsregister ersucht das Gericht um Erlass der erforderlichen Massnahmen.

Die *F. Berisha Thun Frutigenstrasse GmbH*, mit Sitz in Luzern, wird aufgefordert, zur Eingabe des Handelsregisters Luzern bis Montag, 26. Juni 2023, eine schriftliche Stellungnahme einzureichen. Das Gesuch liegt zu ihren Händen auf der Kanzlei des Bezirksgerichts Luzern auf.

Geht innert der gesetzten Frist keine Stellungnahme ein, wird Anerkennung der Sachdarstellung des Handelsregisters angenommen. Wird der rechtmässige Zustand nicht wiederhergestellt, kann das Gericht die Gesellschaft auflösen und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs anordnen. Der Entscheid liegt ab Freitag, 30. Juni 2023, zuhanden der F. Berisha Thun Frutigenstrasse GmbH, mit Sitz in Luzern, auf der Kanzlei des Bezirksgerichts Luzern auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Luzern, 1. Juni 2023

Bezirksgericht Luzern, Präsident Abteilung 1: Wiprächtiger

II.

(Art. 731b OR)

Gemäss Mitteilung des Handelsregisters des Kantons Luzern vom 30. Mai 2023 bestehen in der Organisation der *MaxiGroup Management GmbH* Mängel im Sinn von Artikel 819 i.V.m. Artikel 731b OR. Das Handelsregister ersucht das Gericht um Erlass der erforderlichen Massnahmen.

Die *MaxiGroup Management GmbH* wird aufgefordert, zur Eingabe des Handelsregisters Luzern bis Montag, 26. Juni 2023, eine schriftliche Stellungnahme einzureichen. Das Gesuch liegt zu ihren Händen auf der Kanzlei des Bezirksgerichts Luzern auf.

Geht innert der gesetzten Frist keine Stellungnahme ein, wird Anerkennung der Sachdarstellung des Handelsregisters angenommen. Wird der rechtmässige Zustand nicht wiederhergestellt, kann das Gericht die Gesellschaft auflösen und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs anordnen. Der Entscheid liegt ab Freitag, 30. Juni 2023, zuhanden der *MaxiGroup Management GmbH* auf der Kanzlei des Bezirksgerichts Luzern auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Luzern, 2. Juni 2023

Bezirksgericht Luzern, Präsident Abteilung 1: Wiprächtiger

III.

Gavrilov Andon Bozhidarov, geboren am 6. Juli 1981, bulgarischer Staatsangehöriger, Fluhmühlerain 9, 6015 Luzern, wird aufgefordert, zum Ausweisungsgesuch, das die *Wyreal AG*, Bruchstrasse 65, 6003 Luzern, am 3. Mai 2023 eingereicht hat, bis Dienstag, 20. Juni 2023, eine schriftliche Stellungnahme (in je einem Exemplar für das Gericht und die Gegenpartei) einzureichen. Das Gesuch liegt zu seinen Händen auf der Bezirksgerichtskanzlei Luzern auf.

Nach unbenutztem Ablauf der Frist wird das Ausweisungsverfahren – soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt – ohne die versäumte Handlung weitergeführt. Der Entscheid liegt diesfalls ab Freitag, 23. Juni 2023, zuhanden des Gesuchsgegners auf der Bezirksgerichtskanzlei Luzern auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Luzern, 5. Juni 2023

Bezirksgericht Luzern, Präsident Abteilung 3: Fassbind

IV.

(Art. 731b OR)

Gemäss Mitteilung des Handelsregisters des Kantons Luzern vom 30. Mai 2023 bestehen in der Organisation der *Gastrovia GmbH* Mängel im Sinn von Artikel 819 i.V.m. Artikel 731b OR. Das Handelsregister ersucht das Gericht um Erlass der erforderlichen Massnahmen.

Die *Gastrovia GmbH* wird aufgefordert, zur Eingabe des Handelsregisters Luzern bis Montag, 26. Juni 2023, eine schriftliche Stellungnahme einzureichen. Das Gesuch liegt zu ihren Händen auf der Kanzlei des Bezirksgerichts Luzern auf.

Geht innert der gesetzten Frist keine Stellungnahme ein, wird Anerkennung der Sachdarstellung des Handelsregisters angenommen. Wird der rechtmässige Zustand nicht wiederhergestellt, kann das Gericht die Gesellschaft auflösen und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs anordnen. Der Entscheid liegt ab Freitag, 30. Juni 2023, zuhanden der *Gastrovia GmbH* auf der Kanzlei des Bezirksgerichts Luzern auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Luzern, 6. Juni 2023

Bezirksgericht Luzern, Präsident Abteilung 1: Wiprächtiger

V.

(Art. 731b OR)

Gemäss Mitteilung des Handelsregisters des Kantons Luzern vom 30. Mai 2023 bestehen in der Organisation der *Orchid Siam GmbH* Mängel im Sinn von Artikel 819 i.V.m. Artikel 731b OR. Das Handelsregister ersucht das Gericht um Erlass der erforderlichen Massnahmen.

Die *Orchid Siam GmbH* wird aufgefordert, zur Eingabe des Handelsregisters Luzern bis Montag, 26. Juni 2023, eine schriftliche Stellungnahme einzureichen. Das Gesuch liegt zu ihren Händen auf der Kanzlei des Bezirksgerichts Luzern auf.

Geht innert der gesetzten Frist keine Stellungnahme ein, wird Anerkennung der Sachdarstellung des Handelsregisters angenommen. Wird der rechtmässige Zustand nicht wiederhergestellt, kann das Gericht die Gesellschaft auflösen und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs anordnen. Der Entscheid liegt ab Freitag, 30. Juni 2023, zuhanden der Orchid Siam GmbH auf der Kanzlei des Bezirksgerichts Luzern auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Luzern, 6. Juni 2023

Bezirksgericht Luzern, Präsident Abteilung 1: Wiprächtiger

VI.

(Art. 731b OR)

Gemäss Mitteilung des Handelsregisters des Kantons Luzern vom 31. Mai 2023 bestehen in der Organisation der *David Fischer Bau GmbH* Mängel im Sinn von Artikel 819 i.V.m. Artikel 731b OR. Das Handelsregister ersucht das Gericht um Erlass der erforderlichen Massnahmen.

Die *David Fischer Bau GmbH* wird aufgefordert, zur Eingabe des Handelsregisters Luzern bis Dienstag, 20. Juni 2023, eine schriftliche Stellungnahme einzureichen. Das Gesuch liegt zu ihren Händen auf der Kanzlei des Bezirksgerichts Hochdorf auf.

Geht innert der gesetzten Frist keine Stellungnahme ein, wird Anerkennung der Sachdarstellung des Handelsregisters angenommen. Wird der rechtmässige Zustand nicht wiederhergestellt, kann das Gericht die Gesellschaft auflösen und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs anordnen. Der Entscheid liegt ab Donnerstag, 29. Juni 2023, zuhanden der *David Fischer Bau GmbH* auf der Kanzlei des Bezirksgerichts Hochdorf auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Hochdorf, 2. Juni 2023

Bezirksgericht Hochdorf, Bezirksrichter Abteilung 1: Portmann

Aufforderung zur Kostensicherung

(Art. 169, 193 f. SchKG)

In der ausgeschlagenen Erbschaft des *Pozzi Armando Angelo*, geboren am 14. März 1953, von Vacallo (TI), wohnhaft gewesen in 6020 Emmenbrücke, Schaubhus 4, gestorben am 19. April 2023, sind zu wenige Aktiven zur Deckung der Liquidationskosten vorhanden.

Die konkursamtliche Liquidation wird nur angeordnet, sofern ein Gläubiger oder eine Gläubigerin bis Dienstag, 20. Juni 2023, an das Bezirksgericht Hochdorf (IBAN-Nr. CH52 0900 0000 6000 2879 4) einen Kostenvorschuss von Fr. 4500.– (Nachforderrungsrecht vorbehalten) für das summarische Konkursverfahren leistet.

Hochdorf, 5. Juni 2023

Bezirksgericht Hochdorf, Bezirksrichter Abteilung 1: Portmann

Gerichtliche Verbote

I.

Auf Verlangen der Eigentümerin des Grundstückes Nr. 1534, Grundbuch Luzern, linkes Ufer (Unterlachenstrasse 32), wird allen Unberechtigten verboten, auf diesem Grundstück Fahrzeuge aller Art abzustellen oder zu parkieren.

Verstösse gegen dieses Verbot können nach Artikel 258 Absatz 1 ZPO auf Antrag mit einer Busse bis zu Fr. 2000.– bestraft werden.

Luzern, 5. Juni 2023

Bezirksgericht Luzern, Präsident Abteilung 3: Fassbind

II.

Auf Verlangen der Eigentümer des Grundstückes Nr. 26, Grundbuch Schötz, wird allen Unberechtigten verboten, darauf Fahrzeuge aller Art abzustellen oder zu parkieren. Von diesem Verbot ausgenommen sind Fahrzeughalter, welche zu Besuch sind.

Verstösse gegen dieses Verbot werden gemäss Artikel 258 Absatz 1 ZPO mit einer Busse bis zu Fr. 2000.– bestraft.

Willisau, 1. Juni 2023

Bezirksgericht Willisau, Bezirksgerichtspräsident Abteilung 2: Jost

Kraftloserklärung

Es werden folgende Papier-Inhaberschuldbriefe kraftlos erklärt:

- Nr. 100148K.UEB, Pfandsumme Fr. 50 000.–, Pfandstelle 1, Höchstzinsfuss 8%, Angangsdatum 1. Dezember 1977, Errichtungsdatum 7. Januar 1978;
 - Nr. 100151K.UEB, Pfandsumme Fr. 50 000.–, Pfandstelle 2, Höchstzinsfuss 8%, Angangsdatum 2. Dezember 1977, Errichtungsdatum 7. Januar 1978;
- beide lastend auf dem Grundstück Nr. 1180, Grundbuch Weggis.

Kriens, 1. Juni 2023

Bezirksgericht Kriens, Präsident Abteilung 1: Vögtli

Schuldbetreibung und Konkurs

Konkurspublikationen / Schuldenrufe

(Art. 231, 232 SchKG; Art. 29 und 123 VZG)

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Anmeldestelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Anmeldestelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Anmeldestelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Anmeldestelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen.

I.

Schuldner: *Frevel-Burri Erika Maria*, ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Emmen (LU); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 26.12.1941; Todesdatum: 11.03.2023; wohnhaft gewesen: Schönbühlring 19, 6005 Luzern

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 26.05.2023

Frist: 1 Monat

Ablauf der Frist: 10.07.2023

Konkursamt Luzern

II.

Schuldner: *Yagbasan Fatma*; Heimatort: Hochdorf (LU); Staatsbürgerschaft: Schweiz;
Geburtsdatum: 05.03.1977; Renggstrasse 2, 6014 Luzern

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 31.05.2023

Frist: 1 Monat

Ablauf der Frist: 10.07.2023

Konkursamt Luzern

III.

Schuldner: *Wagner Robert Gustav*, ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Luzern (LU); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 11.11.1949; Todesdatum: 24.04.2023; wohnhaft gewesen: Kirchfeld 1, 6048 Horw

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 17.05.2023

Frist: 1 Monat

Ablauf der Frist: 09.07.2023

Konkursamt Kriens

IV.

Schuldner: *Felder Hans*, ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Luzern; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 08.03.1943; Todesdatum: 07.07.2022; wohnhaft gewesen: Höchweidstrasse 36, 6030 Ebikon

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 24.05.2023

Frist: 1 Monat

Ablauf der Frist: 09.07.2023

Konkursamt Hochdorf

V.

Schuldner: *Santeodoro Patricia*; Staatsbürgerschaft: Deutschland; Geburtsdatum: 06.08.1975; Bachtalen 3, 6020 Emmenbrücke

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 23.05.2023

Frist: 1 Monat

Ablauf der Frist: 09.07.2023

Konkursamt Hochdorf

VI.

Schuldner: *PortaServ GmbH*, in Liquidation, CHE-114.491.900, Feldacher 14, 6024 Hildisrieden

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 09.02.2022

Frist: 1 Monat

Ablauf der Frist: 10.07.2023

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Sursee

VII.

Schuldner: *Bucher Julius Otto*, ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Entlebuch (LU) und Escholzmatt-Marbach (LU); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 15.06.1937; Todesdatum: 11.12.2022; wohnhaft gewesen: Rinderweg 6, 6170 Schüpfheim

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 30.05.2023

Frist: 1 Monat

Ablauf der Frist: 10.07.2023

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau

VIII.

Schuldner: *Grossen Etienne Markus*, ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Kandersteg (BE); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 20.07.1961; Todesdatum: 07.01.2023; wohnhaft gewesen: Gondiswilerstrasse 2, 6146 Grossdietwil

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 30.05.2023

Frist: 1 Monat

Ablauf der Frist: 10.07.2023

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau

Vorläufige Konkursanzeigen

(Art. 222 SchKG)

Schuldner des Konkursiten können ihre Schulden nicht mehr durch Zahlung an den Konkursiten begleichen; sie riskieren, zweimal bezahlen zu müssen. Ferner sind Personen, die Vermögensgegenstände des Konkursiten verwahren, unabhängig vom Rechtstitel der Verwahrung, bei Straffolge (Art. 324 Ziff. 5 StGB) verpflichtet, diese unverzüglich dem Konkursamt herauszugeben. Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

I.

Schuldner: *fahatokiana AG*, CHE-199.280.435, ohne Domizil (sans domicile, senza indirizzo)

Datum der Konkurseröffnung: 31.05.2023

Konkursamt Luzern

II.

Schuldner: *Napoli & Partner AG*, CHE-176.358.411, Schrotmättli 11, 6014 Luzern

Datum der Konkurseröffnung: 31.05.2023

Konkursamt Luzern

III.

Schuldner: *NewVenture Automotive GmbH*, CHE-302.160.946, ohne Domizil, 6047 Kastanienbaum

Datum des Auflösungsentscheids: 10.05.2023

Aufgelöste Gesellschaft gemäss Art. 731b OR

Konkursamt Kriens

IV.

Schuldner: *NewVenture Aviation GmbH*, CHE-479.940.891, ohne Domizil, 6047 Kastanienbaum

Datum des Auflösungsentscheids: 10.05.2023

Aufgelöste Gesellschaft gemäss Art. 731b OR

Konkursamt Kriens

V.

Schuldner: *NewVenture Holding AG*, CHE-206.358.412, ohne Domizil, 6047 Kastanienbaum

Datum des Auflösungsentscheids: 10.05.2023

Aufgelöste Gesellschaft gemäss Art. 731b OR

Konkursamt Kriens

VI.

Schuldner: *NewVenture Projects GmbH*, CHE-169.953.206, ohne Domizil, 6047 Kastanienbaum

Datum des Auflösungsentscheids: 10.05.2023

Aufgelöste Gesellschaft gemäss Art. 731b OR

Konkursamt Kriens

VII.

Schuldner: *Multi Contract Logistic GmbH*, CHE-269.328.351, Schützengasse 1, 6035 Perlen

Datum der Konkurseröffnung: 01.05.2023

Bemerkungen: vormals Schützengasse 1, 6035 Perlen; nun ohne Domizil

Konkursamt Hochdorf

VIII.

Schuldner: *Thermtec Energie- und Gebäudetechnik AG*, CHE-419.891.674, Dorfstrasse 1, 6026 Rain

Datum der Konkurseröffnung: 31.05.2023

Konkursamt Hochdorf

IX.

Schuldner: *Tomic Mikica*; Heimatort: Emmen (LU); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 23.12.1989; Gewerbestrasse 4, 6243 Egolzwil; Inhaber der Einzelfirma Miki Metzgerei (Tomic Mikica) (CHE-384.650.323)

Datum der Konkurseröffnung: 01.06.2023

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau

Kollokationspläne und Inventare

(Art. 221, 249–250 SchKG)

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes bei der angegebenen Anmeldestelle gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten.

I.

Schuldner: *Palle Notburga*, ausgeschlagene Erbschaft; Staatsbürgerschaft: Österreich; Geburtsdatum: 10.09.1942; Todesdatum: 16.01.2023; wohnhaft gewesen: Werkhofstrasse 5, 6005 Luzern

Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 29.06.2023

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 19.06.2023

Kontaktstelle für Beschwerden: Bezirksgericht Luzern, Abteilung 3, Grabenstrasse 2, Postfach 2266, 6002 Luzern

Kontaktstelle für Klage und Anfechtung: Bezirksgericht Luzern, Abteilung 1, Grabenstrasse 2, Postfach 2266, 6002 Luzern

Konkursamt Luzern

II.

Schuldner: *Zumbühl Erika*, ausgeschlagene Erbschaft; Geburtsdatum: 22.04.1942; Todesdatum: 01.12.2022; wohnhaft gewesen: Josef-Schryberstrasse 4, 6010 Kriens

Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 29.06.2023

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 19.06.2023

Kontaktstelle für Beschwerden: Beschwerden gegen das Inventar sind beim Bezirksgericht Kriens einzureichen.

Kontaktstelle für Klage und Anfechtung: Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Bezirksgericht Kriens gerichtlich anhängig zu machen.

Konkursamt Kriens

III.

Schuldner: *Interring AG*, in Liquidation, CHE-101.584.159, Usserhus 5, 6023 Rothenburg

Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 29.06.2023

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 19.06.2023

Kontaktstelle für Beschwerden: Beschwerden gegen das Inventar sind beim Bezirksgericht Hochdorf einzureichen.

Kontaktstelle für Klage und Anfechtung: Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Bezirksgericht Hochdorf gerichtlich anhängig zu machen.

Abtretung von Rechtsansprüchen: Im Konkursverfahren der Interring AG verzichtet die Konkursverwaltung namens der Konkursmasse auf die Geltendmachung der inventarisierten Verantwortlichkeitsansprüche und des bestrittenen Debitors, sofern die Mehrheit der Gläubiger nicht bis zum 29. Juni 2023 schriftlich (eingeschrieben) dagegen opponiert. Falls diesem Verzicht zugestimmt wird (Stillschweigen gilt als Zustimmung), können die Gläubiger beim unterzeichneten Konkursamt bis zum 29. Juni 2023 gemäss Art. 260 SchKG die Abtretung der Ansprüche verlangen.

Konkursamt Hochdorf

Aufhebung der Konkursöffnung

I.

Schuldner: *Baumann Jens Oliver*; Staatsbürgerschaft: Deutschland; Geburtsdatum: 13.06.1977; Altdorfstrasse 28, 6354 Vitznau; Inhaber der Einzelfirma Baumann-Aufzüge, mit Sitz in Vitznau

Mit Entscheid vom 30. Mai 2023 hat das Kantonsgericht Luzern die Beschwerde von Baumann Jens Oliver gutgeheissen und damit den Entscheid des Bezirksgerichts Kriens vom 19. April 2023 betreffend Konkursöffnung aufgehoben.

Konkursamt Kriens

II.

Schuldner: *Droz Diane*; Heimatort: Le Locle/La Chaux-de-Fonds; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 23.10.1990; Feldbreiteplatz 2, 6032 Emmen; Inhaberin der Einzelfirma ME-Mahal Elegance

Die Konkursöffnung vom 4. Mai 2023 wurde mit dem Entscheid vom 25. Mai 2023 des Kantonsgerichts Luzern, Abt. 1, aufgehoben.

Konkursamt Hochdorf

III.

Schuldner: *Jakaj Anton*; Geburtsdatum: 27.06.1985; Gerliswilstrasse 44, 6020 Emmenbrücke; Inhaber der am 07.09.2022 gelöschten Einzelfirma Beg's Jakaj

Mit Entscheid vom 31. Mai 2023 hat das Kantonsgericht Luzern die Beschwerde von Jakaj Anton gutgeheissen und damit den Entscheid des Bezirksgerichts Kriens vom 25. April 2023 betreffend Konkursöffnung aufgehoben.

Konkursamt Hochdorf

Einstellung der Konkursverfahren

(Art. 230, 230a SchKG)

Das Konkursverfahren wird mangels Aktiven als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten, falls der geleistete Vorschuss nicht ausreichen sollte.

I.

Schuldner: *DE WA AG*, in Liquidation, CHE-463.935.312, ohne Domizil, 6005 Luzern

Datum des Auflösungsentscheids: 29.03.2023

Datum der Einstellung: 30.05.2023

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 19.06.2023

Bemerkungen: Über die *DE WA AG*, in Liquidation, wurde in Anwendung von Art. 731b Abs. 4 OR der Konkurs eröffnet. Die vorgängige Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs gemäss Art. 731b Abs. 1^{bis} Ziff. 3 OR über die *DE WA AG*, in Liquidation, ohne Domizil, wird als Konkursverfahren fortgeführt.

Konkursamt Luzern

II.

Schuldner: *TROYARD GmbH*, in Liquidation, CHE-181.698.249, Sempacherstrasse 5, 6003 Luzern

Datum des Auflösungsentscheids: 04.04.2023

Datum der Einstellung: 30.05.2023

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 19.06.2023

Bemerkungen: Über die *TROYARD GmbH*, in Liquidation wurde in Anwendung von Art. 731b Abs. 4 OR der Konkurs eröffnet. Die vorgängige Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs gemäss Art. 731b Abs. 1^{bis} Ziff. 3 OR über die *TROYARD GmbH*, in Liquidation, Sempacherstrasse 5, 6003 Luzern, wird als Konkursverfahren fortgeführt.

Konkursamt Luzern

III.

Schuldner: *Cakmak Mustafa*; Staatsbürgerschaft: Türkei; Geburtsdatum: 05.05.1976; Neuenkirchstrasse 29, 6020 Emmenbrücke; Inhaber des Einzelunternehmens *CAK-*

MAK – BAU, mit Sitz in Emmen
Datum der Konkurseröffnung: 28.04.2023
Datum der Einstellung: 02.06.2023
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–
Frist: 10 Tage
Ablauf der Frist: 19.06.2023

Konkursamt Hochdorf

IV.

Schuldner: *Gründeler Michel*; Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 02.03.1979; Haldenring 2, 6020 Emmenbrücke; Inhaber der Einzelfirma Dachdeckerei Gründeler, mit Sitz in Emmen
Datum der Konkurseröffnung: 10.03.2023
Datum der Einstellung: 02.06.2023
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–
Frist: 10 Tage
Ablauf der Frist: 19.06.2023

Konkursamt Hochdorf

V.

Schuldner: *Polat Bau GmbH*, in Liquidation, CHE-198.046.233, Haselwart 11, 6210 Sursee
Datum der Konkurseröffnung: 02.02.2022
Datum der Einstellung: 01.06.2023
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–
Frist: 10 Tage
Ablauf der Frist: 19.06.2023

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Sursee

Schluss der Konkursverfahren

(Art. 268 Abs. 4 SchKG)

I.

Schuldner: *Koch Dieter Michael*, ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Hasle (LU); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 07.10.1966; Todesdatum: 16.11.2022; wohnhaft gewesen: Voltastrasse 14, 6005 Luzern
Datum des Schlusses: 30.05.2023

Konkursamt Luzern

II.

Schuldner: *Schilles Josefina*, ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Gisikon (LU); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 22.06.1927; Todesdatum: 20.11.2022; wohnhaft gewesen: Staffelnhofstrasse 60, 6015 Luzern
Datum des Schlusses: 23.05.2023

Konkursamt Luzern

III.

Schuldner: *Hess Stephan*, ausgeschlagene Erbschaft; Heimatort: Engelberg (OW); Staatsbürgerschaft: Schweiz; Geburtsdatum: 30.06.1945; Todesdatum: 25.02.2022; wohnhaft gewesen: c/o: Regionales Wohn- und Pflegezentrum, Rinderweg 6, 6170 Schüpfheim

Konkursamt Luzern West, Amtsstelle Willisau

Pfändungsanzeige/-urkunde

(Art. 90, 112 SchKG)

Der Schuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG).

Schuldner: *Jeyarathinam Jatheesan*; Staatsbürgerschaft: Sri Lanka; Geburtsdatum: 11.04.1993; unbekanntes Aufenthaltes

Gläubiger: CSS Kranken-Versicherung AG, CHE-110.130.047, Tribtschenstrasse 21, 6005 Luzern

Schuldbetreibung/en Nr.: 2300719 vom 28.03.2023

Forderungen: Fr. 5533.10 nebst Zins zu 5% seit 29.03.2023, Prämien KVG vom 14.05.2021 bis 31.01.2022 und vom 01.07.2022 bis 31.12.2022; Fr. 289.85 Zins; Fr. 413.10 Spesen

Zusätzliche Kosten: Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten zuzüglich Publikationskosten

Dem Schuldner wird hiermit angezeigt, dass der Gläubiger für seine Forderung beim Betreibungsamt Region Entlebuch die Pfändung verlangt hat, welche am Freitag, 30. Juni 2023, 10.00 Uhr, auf dem Betreibungsamt Region Entlebuch, Hauptstrasse 41, 6170 Schüpfheim, vollzogen wird. Der Schuldner wird ausdrücklich auf Art. 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen» (Art. 323 Ziff. 1 StGB).

Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinn von Art. 89 ff. SchKG in dessen Abwesenheit auf dem Betreibungsamt Region Entlebuch vollzogen und mangels Feststellung pfändbarer Vermögenswerte gemäss Art. 112 bis 115 SchKG in Verbindung mit BGE 120 III 100 dem Gläubiger eine Pfändungsurkunde errichtet beziehungsweise ein Verlustschein ausgestellt. Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an den mit unbekanntem Aufenthalt abwesenden Schuldner.

Dem Schuldner wird eine gemäss Art. 33 Abs. 2 in Verbindung mit BGE 73 III 27 verlängerte Frist von 20 Tagen ab Publikation zur Beschwerde gegen diesen Pfändungsvollzug angesetzt; diese wäre bei der unteren Aufsichtsbehörde (Bezirksgericht Willisau, Menzbergstrasse 16, 6130 Willisau) einzureichen und hätte ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Betreibungsamt Region Entlebuch

Strafverfolgungsbehörden

Vorladung zur Einvernahme

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern, Abteilung 2 Emmen, Rüeggisingerstrasse 29, 6020 Emmenbrücke, lädt im Strafverfahren SA2 21 4845 24 *Koch Stefan*, geboren am 27. Januar 1979, Ruopigenhöhe 20, 6015 Luzern, in Anwendung von Artikel 88 Absatz 1 und Artikel 201 StPO als Beschuldigten wie folgt zur Einvernahme vor: *Dienstag, 25. Juli 2023, 14.00 Uhr*. Die Einvernahme erfolgt durch Büro 24.

Wer von einer Strafbehörde vorgeladen wird, hat der Vorladung Folge zu leisten und persönlich zu erscheinen. Wer verhindert ist, hat dies der vorladenden Behörde unverzüglich mitzuteilen. Die Verhinderung ist zu begründen und soweit möglich zu belegen. Wer einer Vorladung unentschuldig nicht oder zu spät Folge leistet, kann mit Ordnungsbusse bestraft und überdies polizeilich vorgeführt werden (Art. 205 StPO). Bleibt eine Einsprache erhebende Person trotz Vorladung einer Einvernahme unentschuldig fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen (Art. 355 Abs. 2 StPO).

Emmenbrücke, 6. Juni 2023

sig. MLaw C. Mayr von Baldegg, Staatsanwalts-Assistent

Impressum

Redaktion Allgemeiner Teil
Staatskanzlei, Redaktion Kantonsblatt
Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
Telefon 041 228 50 25

Redaktion Gerichtlicher Teil
Kantonsgerichtskanzlei
Hirschengraben 16, 6002 Luzern
Telefon 041 228 62 00

Einsendungen bitte an:
E-Mail kantonsblatt@lu.ch

E-Mail kantonsgericht@lu.ch

Redaktionsschluss

Mittwoch, 14 Uhr; längere Beiträge: Dienstag, 14 Uhr. Eingabeschluss beim SHAB ist am Vortag. Manuskripte bitte so früh wie möglich einreichen; zu spät eintreffende Manuskripte können nicht berücksichtigt werden.

Achtung: Für Wochen mit Feiertagen sind die Hinweise zum Redaktionsschluss auf der 2. Umschlagseite der Printausgabe beziehungsweise auf der Homepage www.kantonsblatt.lu.ch zu beachten.

Abonnement und Inserate

Jahresabonnement Luzerner Kantonsblatt

Fr. 102.–

Bestellung: Abonnement und Einzelnummern sind zu bestellen bei: Galledia Fachmedien AG, Maihofstrasse 76, 6002 Luzern, Telefon 041 767 79 10, E-Mail abo.luzerner-kantonsblatt@galledia.ch

Inserate: Inserate für den nichtamtlichen Teil sind aufzugeben bei: Hans-Jürgen Ottenbacher, Telefon 041 370 38 83, E-Mail hj.ottenbacher@gmx.net
Inseratenannahmeschluss: Dienstag, 14 Uhr

Internet-Ausgabe: www.kantonsblatt.lu.ch

Abo-Bestellung

Damit ich 52-mal im Jahr mein persönliches Kantonsblatt lesen kann, abonniere ich das Luzerner Kantonsblatt ab sofort zum Preis von Fr. 102.– im Jahr.

Name/Vorname _____

Firma _____

Strasse/Nr. _____

PLZ/Wohnort _____

Telefon/Fax _____

Coupon einsenden an:

Galledia Fachmedien AG, Maihofstrasse 76, 6002 Luzern, Telefon 041 767 79 10

Bezugsquellen-Verzeichnis

Entsorgung und Recycling

Düring AG Ebikon
Ronmatte 9, 6030 Ebikon
Telefon 041 445 12 12
www.duering.ch

Fensterbau

Biene Fenster AG
Dorfstrasse, 6235 Winikon
Telefon 041 935 50 50
www.biene-fenster.ch

Gerüstet für die Zukunft

PAMO Gerüste AG
Rainstrasse 4, 6052 Hergiswil
Telefon 041 630 40 40
www.pamo.ch

Ihr Immobilienprofi vor Ort

SwissLife – ImmoPulse, Luzern
Vermarktung, Beratung, Hypotheken
Jens K. Schäfer, Ringstr. 37, 6010 Kriens
041 375 02 33, Jens.schaefer@swisslife.ch

Immobilienberatung

Redinvest Immobilien AG
Bewertung | Bewirtschaftung | Verkauf
Christoph-Schnyder-Str. 46, 6210 Sursee
Telefon 041 926 70 50 / www.redinvest.ch

Immobilienverkauf

Arlewo AG, Luzern
Ihre Experten für Immobilienverkauf
Guggistrasse 7, 6002 Luzern
Telefon 041 317 05 00 / www.arlewo.ch

Für nur Fr. 47.60 pro Mal

wird Ihr Eintrag ein Jahr lang alle vier Wochen neu gesehen. Kontakt:

Telefon 041 370 38 83

E-Mail hj.ottenbacher@gmx.net

Liegenschaftsbewertung

Eckert Immobilien AG
Blumenweg 8, 6003 Luzern
Telefon 041 210 99 77
info@eckert-immobilien.ch

Liegenschaftsbewirtschaftung

Arlewo AG, Luzern
Immobilien, neu seit 1968
Guggistrasse 7, 6002 Luzern
Telefon 041 317 05 00 / www.arlewo.ch

Malen / Tapezieren / Renovieren

Camenzind & Partner AG
Rothenbad 16, 6015 Luzern
Telefon 079 817 93 53 oder 079 808 39 64
www.maler-camenzind.ch

Parkett / Bodenbeläge

Albert Fäh GmbH
Imfangstrasse 11, 6005 Luzern
Telefon 041 360 58 50
info@faeh-parkett.ch / www.faeh-parkett.ch

Sicherheitsanlagen

SECTEC AG
Einbruch/Brand/Video/Zutritt
Engelbergstrasse 44a, 6370 Stans
Telefon 041 618 36 36 / www.sectec.ch

Treuhand & Steuern

Die Falck Gruppe AG
Ledergasse 11, 6004 Luzern
Telefon 041 418 54 50
www.falck.swiss / info@falck.swiss

Zäune

Schacher Zäune AG
6280 Hochdorf Telefon 041 910 48 16
6005 Luzern Telefon 041 250 50 51
info@zaun.ch www.zaun.ch

AZA
CH-6002 Luzern
P.P. / Journal

Post CH AG
Luzerner Kantonsblatt



EntsorgungPlus

LÖTSCHER LOGISTIK

Mehr Werte schaffen.

Lötscher Logistik AG

Spahau 3
CH-6014 Luzern

T +41 41 259 0777
logistik@ltp.ch
www.logistik-plus.ch

**Wir ersetzen Ihre
Badewanne
zum Pauschalpreis
ohne Plättli-Schaden**

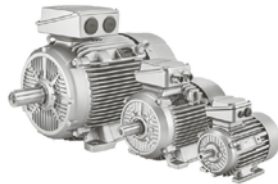
BADEWELL AG

Rufen Sie an, wir beraten Sie gerne.
Telefon 041 925 00 00
6210 Sursee

100
Jahre

**Ihr Servicepartner für Reparatur und
Neulieferung von Elektromotoren**

gebrüder meier
Elektromotoren, Pumpen & Ventile



041 209 60 60 - info@gebrueder-meier.ch

24-Stunden-Service



- Projektierung
- Beratung
- Unterhalt von Lüftungs- und Klima-Anlagen
- Planung
- Ausführung

flüma klima ag

Industriestrasse 8, 6031 Ebikon
Telefon 041 445 68 28 / www.fluema.ch